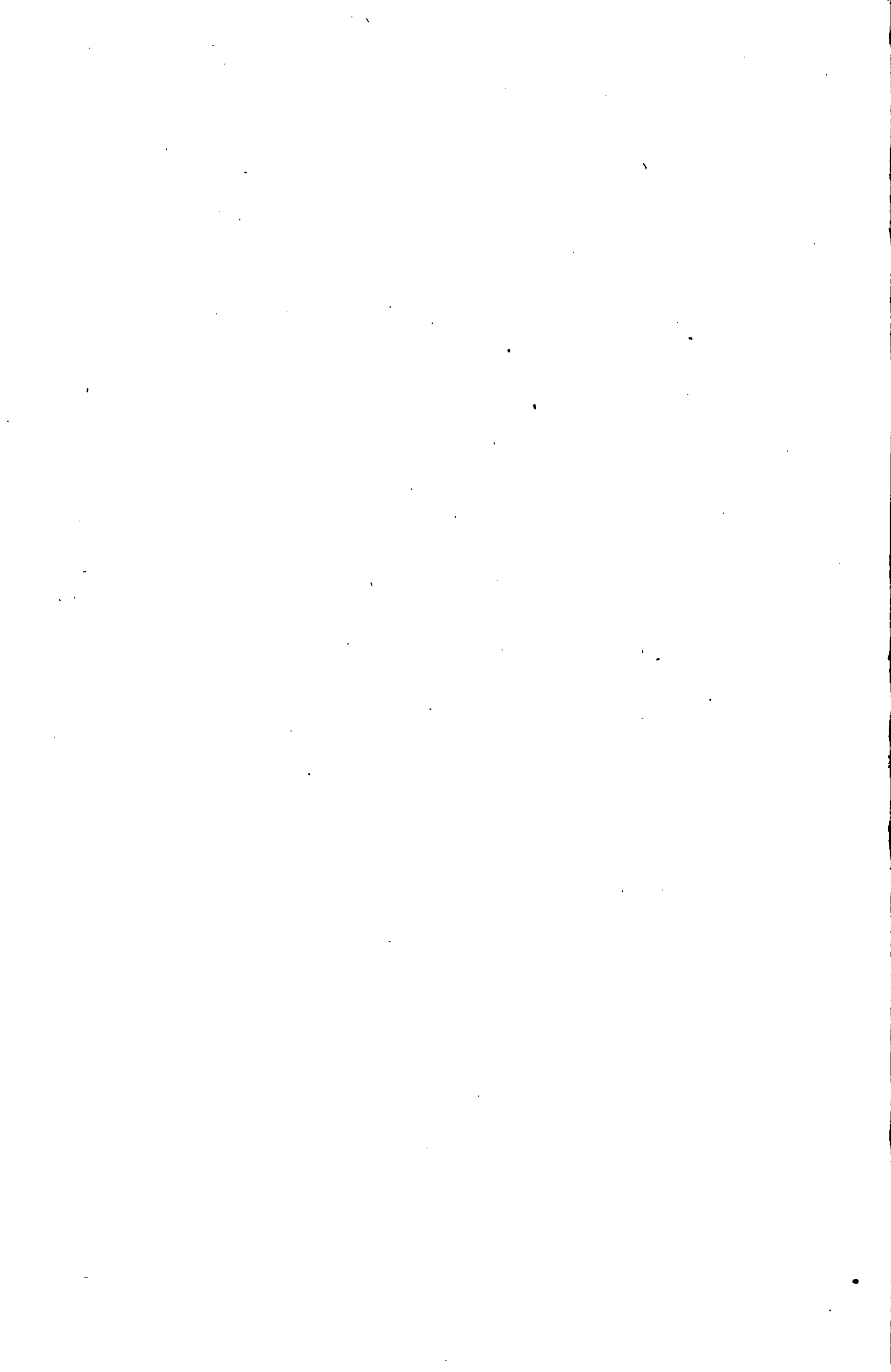

UC-NRLF
$B 17 702


YC 04459







Die

Volksschul-Verwaltung

in der Provinz Hannover

und

ihr Verhältniß zur Staatsregierung

mit Bezugnahme auf die zwei Schriften:

I.

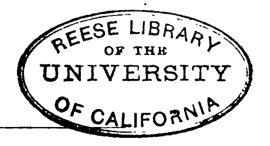
„Die Volksschul-Verwaltung in der Provinz Hannover und der Organisationsplan der Königlichen Regierung in ihrem Verhältniße zum bestehenden Rechte und zu den Fragen der Decentralisation und Selbstverwaltung. Hannover, November 1868"

II.

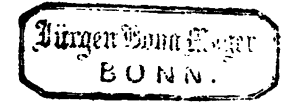
„Der Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Beleuchtet in seiner Bedeutung für das Hannoversche Volksschulwesen von Dr. L. A. Brüel, vorm. General-Secretair des Hannov. Cultus-Ministeriums. Hannover, December 1868"

beleuchtet von

einem alten preußischen Schulmanne.



Hannover.
Carl Meyer.
1869.



Druck von August Grimpe in Hannover.



I.

Bemerkungen

über die Schrift:

A. Die Volksschulverwaltung in der Provinz Hannover und der Organisationsplan der Königlichen Regierung in ihrem Verhältniß zum bestehenden Rechte und zu den Fragen der Decentralisation und Selbstverwaltung. Hannover, November 1868.

Wäre Hannover noch ein selbständiger Staat und die Regierung träfe Aenderungen in der Schulverwaltung, wie die K. Preußische Regierung sie getroffen hat, so könnten dagegen Gründe geltend gemacht werden, wie sie in dieser Schrift ausgeführt sind. Zugegeben, daß der bisherige Zustand ein völlig gesetzlicher war, so galten doch die Gesetze und Verordnungen, auf denen er beruhte, nur unter der Voraussetzung der ganzen staatlichen Verfassung, im Zusammenhange mit der gesammten staatlichen Organisation, innerhalb der Grenzen, welche das Staatsgebiet einschloß. Wurde dieses einem größeren Staate einverleibt, eine andere Verfassung gegeben, die Verwaltung im Centrum und in der Peripherie wesentlich eine andere, so konnte das bestehende Recht und der bestehende Zustand nicht ohne Weiteres und bis auf Weiteres aufrecht erhalten; es mußten, um die nothwendige Einheit des kleinen mit dem größeren Ganzen herzustellen, Abänderungen ge-

troffen werden, welche in das Bestehende umgestaltend eingriffen.

Dergleichen Aenderungen oder Umgestaltungen konnten unterbleiben oder ausgesetzt werden, wenn die fraglichen Objecte zu „den berechtigten Eigenthümlichkeiten" des Landes oder der Landschaft gehörten; zu den Besonderheiten, die nicht nur das historische Recht oder Herkommen für sich, sondern auch in Beziehung auf das größere Ganze, den neuen Staat und das neue Staatsrecht ein Recht auf Existenz hatten, indem sie sich darin einfügen ließen, wenigstens mit den allgemeinen Grundlagen und Einrichtungen sich vertrugen. Wo aber eine an sich berechtigte Eigenthümlichkeit im Zusammenhange mit dem großen Staatsganzen eine Anomalie bildet oder vielmehr nur außer allem organischen Zusammenhange mit ihm fortbestehen kann, wo sie sich sogar in principiellen Widerspruch mit demselben setzt, da kann sie ihre Stelle nicht behaupten, sondern muß dem Lebensgesetz des Staatsganzen weichen. — Ein durchgreifender Widerspruch im Princip findet in Beziehung auf das Verhältniß der Schule zum Staat und zur Kirche zwischen der Preußischen und der Hannoverschen Verfassung statt. Er beruht auf zwei Rechtsverhältnissen:

1) dem der Schule zum Staate,
2) dem des Staats zur Kirche.

Das Preußische Recht fordert für den Staat die Regierung der Schule, die Beaufsichtigung, die Leitung und in der Gesammtheit, in der Spitze auch die Verwaltung der Schule. In diesem Sinne nennt schon das Allg. Landrecht die Schulen „Veranstaltungen des Staats", ohne damit über ihre ursprüngliche Stiftung etwas aussagen zu wollen. In der Ver-

fassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 20—26, ist dieses Princip auf das schärfste ausgeprägt. Es ist der Staat, der den ganzen Schulorganismus bestimmt, der (Art. 23) die Schulaufsicht durch seine Organe, von ihm ernannte Behörden wahrnimmt, die Sorge für die subsidiarische Unterhaltung der Schulen als seine Pflicht anerkennt, die Lehrer definitiv anstellt; den öffentlichen Lehrern die Eigenschaft der Staatsdiener verleiht.

Von einer Mitwirkung der Kirche bei der Ausübung aller dieser Rechte und Pflichten ist dabei nicht ausdrücklich die Rede; nur das Recht der Religionsgemeinschaften auf Leitung des Religionsunterrichts ausgesprochen und Berücksichtigung der Confessionen bei den Schuleinrichtungen von Seiten des Staats zugesagt. Gewiß ein sehr enges, nicht einmal sicher abgegränztes Rechtsgebiet für die Wirksamkeit der Kirche in Beziehung auf die Schule. Man kann das im Interesse der Kirche und der Schule beklagen; aber Preußisches Recht ist es einmal und zur Zeit nicht zu ändern.

Die Hannoversche Verfassung vindicirt im Grunde, eben so wie die Preußische und alle modernen Verfassungen, die Regierung der Schule dem Staat; aber sie legt die Schulaufsicht und die gesammte Schulverwaltung bis auf die oberste Instanz, welche dem Unterrichtsminister verbleibt, in die Hände kirchlicher Organe und Behörden. Diese Anordnung wird mit zwiefacher Interpretation gedeutet. Einmal so, als habe der Staat sich im Wesentlichen der unmittelbaren Regierung der Schule (denn selbst die Befugnisse des Unterrichtsministeriums werden als sehr beschränkte angesehen) begeben und dieselbe der Kirche als dem dazu

ursprünglich berechtigten und vorzugsweise befähigten Organ überlassen; die Kirche dagegen habe die Pflicht übernommen, dem Staat auch für seine Zwecke die Jugend zu erziehen und zu bilden. Die Consistorien repräsentiren das Kirchenregiment, identisch mit der Kirche selbst; die Diener der Kirche sind die gebornen Aufseher und Leiter der Schule, die Lehrer bilden den clerus minor, die Schulen sind vorzugsweise Anstalten, welche für die Kirche erziehen. Eine Veränderung in diesem Verhältnisse, welche dem Staat einen unmittelbaren Einfluß auf das Schulwesen einräumte, würde einer Verweltlichung event. Entchristlichung der Schule, einem Attentat auf die Kirche gleichkommen; gegen Versuche der Art muß das kirchliche und christliche Bewußtsein der Gemeinen um so kräftiger aufgerufen werden, wenn etwa politische Körperschaften im Lande dergleichen profane Versuche von oben her begünstigen sollten. Es wird ein Kampf angehoben, als gälte es, die Kirche in ihrem theuersten Besitz, der Schule, zu schützen und gegen Vergewaltigung zu vertheidigen, als sei der Staat in Beziehung auf die Schule bis jetzt recht- und besitzlos gewesen und wolle sich nun ein Recht anmaßen, das ihm nicht gebühre, einen Besitz an sich reißen, auf den er gar keinen Anspruch habe. — Abweichend von diesem streng kirchlichen Gesichtspunkt ist die Ansicht kühlerer und klügerer Freunde der Hannoverschen Verfassung, welche dem Staat zwar das unmittelbare Aufsichts- und oberste Verwaltungsrecht über die Schule nicht bestreiten, dagegen geltend machen, daß die Consistorien, wenn auch kirchliche, d. i. mit kirchlichen Dingen beschäftigte, doch auch zugleich als vom Landesherrn ernannte Behörden, Organe der Staatsregierung seien und Staatszwecken

dienten. Es sind daher hauptsächlich Gründe der Zweckmäßigkeit, auf welche sie das Gewicht legen, indem sie für die fortdauernde Unterordnung der Schulen unter die Consistorien plaidiren. Es ist nicht schwer, solche Gründe zu finden und hervorzuheben; der organische Zusammenhang zwischen Kirche und Schule macht jedes Band zwischen beiden, ganz besonders an den Stellen, wo es seine Wurzel hat, in den einzelnen Kirchen- und Pfarr-Systemen, doch auch auf den höheren Stufen, der Erhaltung werth.

Werden die Consistorien als Staatsbehörden angesehen, so scheint auch nur die Frage der Zweckmäßigkeit die Entscheidung zu geben, ob sie die Schulverwaltung als einen Zweig ihrer amtlichen Thätigkeit behalten oder ob besondere Behörden für dieselbe constituirt werden sollen.

Wie in Hannover seit dem Jahre 1851, so bestand in Preußen bis in das Jahr 1826 das Schulcollegium als eine Abtheilung des Consistoriums und wurde erst dann selbständig als Provinzial-Schulcollegium, d. i. als obere Behörde für die höheren Unterrichtsanstalten, Gymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien constituirt, während die Beaufsichtigung und Leitung der sogen. Volks- oder Elementarschulen bei den Regierungen (Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen) verblieb. Weshalb sollte eine ähnliche, auch auf die niederen Schulen ausgedehnte Einrichtung nicht noch in Hannover zulässig und schon als dort herkömmlich empfehlenswerth sein? Diese Frage führt auf das andere Rechtsverhältniß, durch welches die Preußische Verfassung sich von der Hannoverschen principiell unterscheidet: Das Verhältniß des Staats zur Kirche. Das Princip der Preußischen Verfassung ist nicht

Trennung von Staat und Kirche, aber Sonderung der beiderseitigen Gebiete, soweit es ihre relative Selbständigkeit erfordert, daher zwar Einheit in der Spitze der Regierung, in der Person des Landesherrn und sog. summus episcopus, doch möglichste Trennung beider Gebiete in der Verwaltung, ohne Ausschluß des Zusammenwirkens ihrer Organe auf den beiden Sphären angehörigen oder gemischten Gebieten. Unabhängig von den Factoren der Staatsgewalt stehen, nach der gegenwärtigen Verfassung, in dem Bereich der Kirchenregierung und des Kirchendienstes der Evangelische Oberkirchenrath, die Consistorien, die Synoden, die Superintendenten, die Geistlichen, die niederen Kirchendiener. Ministerium, Staatsbehörden jeder Abstufung, Landtag und Stände haben auf das Kirchenregiment und sein Verwaltungsgebiet keinen unmittelbaren, nur einen mittelbaren Einfluß, und besteht auch keine kirchliche Gerichtsbarkeit für den Clerus, so ist derselbe doch hinsichtlich seines amtlichen Verhaltens nur der Disciplin der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörden unterworfen. Zwar ist die Trennung der kirchlichen und staatlichen Verwaltung noch nicht durchgängig vollzögen; das Kirchenvermögen steht noch unter der Aufsicht und zum großen Theil unter der Verwaltung des Staats, der in dieser Beziehung eine Vormundschaft über die Kirche ausübt; die Consistorien haben mehr die innere geistliche, die Regierungen die blos weltliche und äußerlichste Seite des Kirchenwesens zu versorgen; allein diese Dualität der Verwaltung wird, selbst an höchster Stelle, als ein Uebelstand empfunden, und man geht damit um, sie zu beseitigen, indem den Consistorien auch die Externa der Kirchenverwaltung zugewiesen werden sollen. In den westlichen Provinzen dürfte das

weniger Schwierigkeit haben als in den östlichen, weil dort Kirchen und Schulen wenig fundirten Besitz haben, während hier eine Scheidung des Kirchen- und Staats-, des Kirchen- und Schulvermögens resp. Einkommens fast unausführbar ist. Trotz dieses Nothstandes ist die Sonderung der Kirchen- und Staats-Regierung, so weit sie sich durchführen läßt, namentlich in den höheren Machtsphären, Princip des Preußischen Staats in seiner gegenwärtigen Verfassung.

Zu diesem Princip steht die Hannoversche Verfassung in einem Gegensatz, der sich nicht ausgleichen läßt, der ein aut aut fordert.

Sie hat in Beziehung auf das Verhältniß der Schule zum Staat und zur Kirche eigentlich kein ausgesprochenes Princip; sie setzt zwar eine oberste Leitung der Schule in der Vollmacht des Landesherrn „kraft der ihm zustehenden Kirchengewalt" und laut des Verfassungsgesetzes (s. kgl. Verordnung vom 5. Febr. 1851) voraus, und ordnet die gesammte Schulverwaltung einem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter; aber wie sie es ungewiß läßt, ob die Ordnung und Regierung des Schulwesens ein Ausfluß der Kirchengewalt oder der staatlichen Vollmacht des Landesherrn, wie das politische und kirchliche Regiment desselben noch ungeschieden ist, so geht auch durch alle untergeordneten Instanzen eine Vermischung der kirchlichen und staatlichen Stellung ihrer Organe und Functionen, Rechte und Pflichten. Ob das Consistorium in Betreff des Schulregiments vorwiegend einen staatlichen oder kirchlichen Charakter hat, in dem einen oder dem andern handelt und für sein Handeln der kirchlichen oder staatlichen Oberhoheit verantwortlich ist, darüber haben weder gesetzliche Be-

stimmungen, noch eine constante Praxis entschieden. Daß die Frage keine gleichgültige sei, hat der bekannte Katechismusstreit bewiesen. Die Antwort auf dieselbe fällt, wie schon gesagt, selbst unter den Anhängern und Vertheidigern der bisherigen Competenzen des Consistoriums verschieden aus. Soll die Ansicht gelten, daß die Consistorien die Kirche repräsentiren, daß die Kirche durch sie als ihre Organe und aus eigenem Recht die Schule regiert, daß sie dabei vorzugsweise ihre Zwecke verfolgt, wenn sie auch zugleich dem Staatszweck wesentliche Dienste leistet, daß der Staat, indem er das Schulregiment in die Hände der geistlichen Behörden, d. i. der Kirche gelegt, auf das von ihm beanspruchte Recht des Regiments über die Schule gleichsam verzichtet, die Ausübung desselben der Kirche wenigstens factisch fast ganz überlassen und sich in dieser Beziehung von ihr abhängig gemacht hat; so muß jedem Unbefangenen einleuchten, daß ein solcher Zustand, falls er in der Wahrheit bestände, mit den Principien der Preußischen Staatsverfassung in den entschiedensten Widerspruch treten und einen schneidenden Gegensatz zu denselben bilden würde.

Es wird dem scharfsinnigen Verfasser der Schrift A. nicht entgangen sein, daß die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 dem Staat das ganze Schulregiment vindicirt; wie mag er sich für das entgegengesetzte Princip, welches dasselbe für die Kirche beansprucht, und für die Aufrechthaltung eines darauf basirten Zustandes nur auf jene Urkunde berufen? Nur advokatische Künste können die §§. 20—26 so interpretiren, daß sie ihr Gegentheil beweisen und einen Zustand rechtfertigen sollen, der mit ihrem Princip unverträglich ist. Nichts weniger wird von der Preußischen

Regierung verlangt, als daß sie — berechtigten Eigenthümlichkeiten in Hannover gegenüber, auch wenn diese dem ganzen Rechtszustande Preußens den Krieg erklären — sich selbst aufgeben und dem Gegentheil das Feld überlassen solle. Leider wird dort auch von anderen Seiten her, den stärksten Prätensionen gegenüber, von der Preußischen Staatsregierung eine Nachgiebigkeit gefordert, die beinahe über die äußerste Gränze hinausgeht. Maßlos ist die Forderung, daß der Preußische Staat auf die Regierung der Schule, sei es im ganzen Lande oder in irgend einem Landestheil, verzichte, daß er das Schulregiment der Kirche überlasse und nur durch ihre Organe verwalte, ohne eine unmittelbare Einwirkung auf die Schulen, die Lehrer, die Lehrerbildungsanstalten auszuüben. Mit demselben und mit größerem Recht wie das Hannoversche Consistorium könnten, wenn einmal das Schulregiment von Rechtswegen der Kirche gebührt, die römisch-katholischen Bischöfe, der Evangelische Oberkirchenrath, die Preußischen Consistorien, das dissidentisch-lutherische Oberkirchencollegium in Breslau Namens der Kirche die Herrschaft über die Schule fordern; sie haben mindestens einen eben so guten Titel für den Anspruch, als Repräsentanten der Kirche angesehen zu werden, als das von weil. König Georg eingesetzte Consistorium. Daß eine solche Forderung an den Preußischen Staat ein juristisches Unding und eine politische Unmöglichkeit ist, wird kein verständiger und unparteiischer Beurtheiler in Abrede stellen.

Gemäßigter tritt die Ansicht auf, welche die Consistorien nicht blos als kirchliche, sondern auch als Staatsbehörden betrachtet und ihnen die Leitung der Schule als im Auftrage des Staats verstattet wissen

will. Wesentlich aber wird dadurch das Verhältniß nicht verändert. Denn ist die Staatsregierung bei der Wahl ihrer Organe an die kirchlichen Collegien und Personen gebunden, darf sie nicht einmal eine Auswahl unter den zu ihren Zwecken brauchbaren und unbrauchbaren treffen, so ist sie, der Kirche gegenüber, in derselben Lage, als in dem vorigen Falle, nicht minder abhängig von der delegirten, als von einer selbständigen Gewalt, weder für die Principien, noch für die Generalia, noch für die Verwaltungsformen durchaus maßgebend. Sie wird um so mehr lahm gelegt, je weniger sie auf innere Uebereinstimmung mit den ihr zunächst stehenden Organen zu rechnen hat und je weiter die Competenzen reichen, die diesen zustehen.

In dem Hannoverschen Consistorium hatte die Schulabtheilung nur eine untergeordnete Stellung und Bedeutung; sie regelte eigentlich nur das Technische des Unterrichtswesens; über alle wichtigen Schulangelegenheiten entschied das Plenum, also die kirchliche Autorität, das kirchliche Interesse. Das mag in vielen Fällen sehr heilsam auch für die Schule gewesen sein; aber es ist die Frage, ob eine solche Verwaltung des Schulwesens, lediglich durch kirchliche Organe, wie sie unseres Wissens in größeren deutschen Landen sonst nirgends besteht, sich auch in Hannover auf die Länge würde gehalten haben. Die Vermischung des kirchlichen und staatlichen Charakters der Behörden, die Verdunkelung des Verhältnisses von Kirche und Staat zur Schule, die Verrückung der beiderseitigen Gränzen war nicht nur theoretisch eine Irrationalität, sondern mußte auch praktische Uebelstände zur Folge haben, die eine Radicalcur durch eine fundamentale Reform nothwendig machten. Der Verf. der bez. Schrift gibt die

vorhandene Unklarheit und Verdunkelung resp. Verwirrung der früheren Rechtsverhältnisse seit dem Erlaß des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (S. 6, 7) zu und sucht den Rechtsbestand nur durch eine künstliche Auslegung des letzteren zu retten. Es ist jedoch sehr anfechtbar, ob in demselben neben dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht noch ein den kirchlichen Collegien proprio jure zustehendes Verwaltungsrecht bez. der Schule anerkannt oder dieses blos als ein Commissorium der Staatsregierung angesehen, ob der Pfarrer als geborner oder als delegirter Schulaufseher betrachtet wird u. s. w. Mit dergleichen künstlichen Interpretationen des Buchstabens der Gesetze läßt sich ein öffentlicher Rechtszustand innerhalb eines großen Rechts- und Staatsgebietes nicht aufrecht erhalten. In Preußen ist ein gemischtes Staats- und Kirchenregiment über die Schule seit der Emanation der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 unmöglich geworden. Die Staatsregierung kann mit der Ausübung ihres Aufsichts- und Verwaltungsrechtes kirchliche Personen betrauen; aber sie kann an dieselben keines ihrer Rechte und Machtbefugnisse cediren, sondern sie nur in ihrem Namen, als ihre Organe fungiren lassen. Die eigentliche Regierungsgewalt aber kann sie weder aus den Händen geben, noch mit Gleichberechtigten theilen. Es ist daher natürlich, daß sie ihre Behörden und Beamten selbständig ernennt, instruirt, beaufsichtigt und nur sich verantwortlich macht, daß sie zunächst die mit den weitesten Befugnissen ausgestatteten Behörden, die eigentliche Executive des Schulregiments, bestellt und in unmittelbarer Abhängigkeit von sich erhält. Ein Preußischer Unterrichtsminister würde, auch wenn er es wollte, kirchlichen Behörden — dem Evang. Oberkirchenrath,

den Consistorien, wenn auch als seinen Delegaten, die Verwaltung des Schulwesens nicht übertragen können. Wie er der Landesvertretung sachlich verantwortlich, so müssen die ihm untergebenen Behörden sachlich und persönlich ihm verantwortlich sein. Mit der Einführung der Preußischen Verfassung in Hannover ist auch dieses auf sie begründete, aus ihr hervorgehende System dort zu öffentlicher und rechtskräftiger Geltung gekommen. Die bisherige Verfassung des dortigen Schulwesens aber bildet darin eine völlig anomale Ausnahme, welche das der gesammten Staatsverfassung zum Grunde liegende Princip in diesem Stücke völlig aufhebt. Daß die Staatsregierung verpflichtet gewesen sei, auf Grund eben dieser Verfassung nach Art. 20—25 jene Anomalie fortbestehen zu lassen, ist eine sophistische Deduction, ein advokatisches Strategem, woran der Verfasser schwerlich selbst glaubt, was er aber damit auf die Spitze treibt, daß er aus den Art. 26 u. 112 wenigstens die Forderung einer F r i s t für die Fortdauer der bisherigen Einrichtungen zu begründen versucht; daß eine staatsrechtliche oder verfassungsrechtliche Nothwendigkeit vorlag, nach der Einverleibung Hannovers in den Preußischen Staat, den Grundprincipien und Lebensbedingungen des letzteren widerstreitende Einrichtungen sofort abzuändern, Anomalieen, die nicht fortbestehen konnten, auch während des Provisoriums zu beseitigen, also das Gegentheil dessen, was der Verfasser von A. behauptet, liegt so klar vor Augen, daß es eine Verblendung oder eine sträfliche Nachlässigkeit der Machthabenden zu nennen sein würde, wenn sie jenen Widerstreit, jene Anomalie länger als nöthig geduldet hätten. Unter den „hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen“, bei

denen es (nach Art. 112) bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes verbleiben soll, waren doch wahrlich nicht die Hannoverschen Einrichtungen gemeint; eben so wenig bietet dieser Art. 112 eine provisorische Garantie für ihre Fortdauer oder nur für eine gewisse Frist. Auch in der Anwendung dieser Paragraphen begegnen wir dem gewandten Advokaten, der Scheingründe und Trugschlüsse nicht verschmäht, um nur seine Sache zu vertheidigen. Ganz unerörtert bleibe die Frage, was wol der Kirche und Schule mit einem verlängerten Provisorium bis zum Erlaß des Unterrichtsgesetzes gedient sein könnte, da dieses unzweifelhaft dasselbe aufheben und die gesammte Schulverwaltung dem Staate zuweisen wird, der Uebergang also dann schroffer sein würde, als er jetzt bewirkt werden kann — wenn nicht andere Hintergedanken ein dilatorisches Verfahren annehmlich erscheinen ließen. Da möge man aber das Recht nicht in den Vordergrund stellen, auf Hannoversches und Preußisches Recht pochen. Unfaßlich ist es, wenn eine von dem Landesherrn bestellte und abhängige Behörde, wie das Hannoversche Consistorium, von dem Verf. der Schrift A. ganz wie eine ständische Corporation, die nicht aufgehoben werden kann, mit unantastbaren Rechten und Befugnissen, angesehen wird. Eine solche Stellung haben die Consistorien weder im Preußischen Staate, noch sonst irgendwo in deutschen Landen, sie haben sie im Grunde auch unter den Hannoverschen Regenten nie gehabt; es scheint, daß sie ihr, den Preußischen gegenüber, erst durch einen geschickten Proceß erobert werden soll. Dabei ist nur nicht auf Factoren gerechnet, welche die Existenz der Kirche selbst in Frage stellen und die wahrlich in der Preußischen Regierung keinen Verbündeten finden.

Den meisten Schein hat noch die Berufung auf §. 15 der Preuß. Verfassungsurkunde: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Es ist unbestreitbar, daß die Dotation der Schulen zum großen Theile aus kirchlichen Stiftungen herrührt, daß die Unterhaltung der Schulen ebenfalls zum großen Theil aus dem Kirchenvermögen und durch kirchliche Mittel (Verbindung von Kirchen- und Schulämtern u. s. f.) bestritten wird, und daß die Kirche ein Recht hat, sowohl die selbständige Verwaltung ihrer Fonds, als die Verwendung derselben für ihre Unterrichtszwecke zu fordern. Die Argumentation des Verfassers der Schrift A. S. 19 u. 20 halten wir für richtig; nur in den Folgerungen geht er viel zu weit. Denn eben so richtig ist es, daß die Kirche die meisten Schulen und Lehrerstellen nicht vollständig ausgestattet hat und nicht allein unterhält, daß andere Interessenten, die bürgerliche oder Schulgemeinde und der Staat dazu in ansehnlichem Maße beigetragen haben und noch beitragen. Macht jeder der Interessenten auf selbständige Verwaltung des gesammten Vermögens und Einkommens, ja des ganzen Instituts Anspruch, so wird die Verwaltung unmöglich; sie kann nur zu Stande kommen durch eine gesetzlich geregelte oder vertragsmäßige Mitbetheiligung aller Interessenten. Es kommt dabei hauptsächlich in Frage, wem die Leitung gebühre. In Preußen hat sie im Allgemeinen der Staat in die Hand genommen; die Regierungen führen sie, für Schulen landesherrlicher Collatur schon kraft des Pa-

tronatrechts, für die Schulen Privatpatronats kraft des Oberaufsichtsrechts, wobei den Collatoren, den Kirchen- und Schulvorständen die specielle Verwaltung verbleibt. Wir haben es beklagt, daß die Kirche hinsichtlich der Verwaltung des ihr zuständigen Vermögens und des in demselben inbegriffenen Schulvermögens nicht selbständig, sondern unter die Vormundschaft des Staates gestellt ist; wir haben den Grund in der fast unlösbaren Schwierigkeit einer Sonderung des Kirchen- und Staatsgutes, des Kirchen- und Schulvermögens oder Einkommens gefunden. Auch in Hannover hat dieselbe Schwierigkeit sich herausgestellt; die Lösung ist aber darin gefunden worden, daß man die bestehenden Volksschulen primo loco als der Kirche, secundo loco als dem Staat angehörig, folglich zuvörderst als für die Unterrichtszwecke der Kirche, daneben für die des Staats bestimmt angesehen, und demnach die obere Verwaltung und Leitung den kirchlichen Behörden, den Consistorien, wenn auch nicht lediglich aus kirchlicher, sondern auch aus staatlicher Autorität überwiesen hat. Diese Lösung ist, wie wir schon vorher ausgeführt haben, im Preußischen Staate nicht möglich, sie würde aber auch in einem anderen größeren Staate kaum möglich sein; sie kann nur in einem kleinen Gemeinwesen in solcher Weise realisirt werden, daß die kirchlichen und staatlichen Verwaltungsorgane dieselben oder vielmehr, daß jene diese sind und zwar auf den oberen Stufen, wo die gesammte Verwaltung ihren Mittelpunkt findet und ihre Weisungen empfängt. Denn nicht in der Natur der Sache, in der Nothwendigkeit der Verhältnisse, sondern allermeist in persönlichem Vertrauen ist diese Combination begründet. Wo das Recht allein die Verhältnisse bestimmt, da muß jeder

der Interessenten mit dem Grade der Selbständigkeit, der ihm auch in der Gemeinschaft zukommt, seine Stelle in derselben finden, kein Theil darf sich an den anderen ganz aufgeben. Im Grunde setzt jene Identificirung der kirchlichen und staatlichen Organe, die doch wesentlich ihre Autorität vom Staat empfangen, eine Abhängigkeit der Kirche vom Staat voraus, die da nicht stattfindet, wo Kirchliches und Staatliches organisch gesondert ist. Die größere Unabhängigkeit der Kirche ist dort nur Schein, diese ist in der That nur Dienerin des Staates. Schließlich gesteht der Verfasser von A. selbst zu, daß unbestritten die Kirche sich nur im Mitbesitze und Mitgenusse der öffentlichen Volksschulen befindet. Daraus folgert er, daß sie an der Verwaltung und Leitung dieser Anstalten durch Behörden Theil nehmen muß, welche, wie sie, nach kirchlichen Principien gebildet sind, ihre Zuständigkeit wenigstens auch aus kirchlicher Autorität herleiten. Unter diesen Behörden kann man zunächst doch nur die Pfarrer, die Kirchenpatrone und Kirchenvorsteher verstehen. Es versteht sich von selbst, daß bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, resp. des gemeinsamen Kirchen- und Schulvermögens, diese Behörden eine gewichtige Stimme haben. Wenn nun aber Verfasser daraus weiter folgert, daß die Consistorien als Verwalter jener Mitbesitz- und Mitgenußrechte der Kirche, als die Organe, durch welche die Kirche ihre eigenen Angelegenheiten ordnet und verwaltet, zur Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens ausschließlich berechtigt sind, so schießt er über das Ziel hinaus. Der Mitbesitz und Mitgenuß anderer Interessenten, primo loco des Staats, erfordert nothwendig ihre Mitbetheiligung und Mitbethätigung. Es

muß ein modus vivendi gefunden werden, der sie allseitig befriedigt; der bisherige kann als der normale und für alle Zeiten, unter allen Umständen gültige nicht festgehalten werden. Ist die Kirche nur Mitbesitzerin der Schulinstitute, so kann ihr auch nur eine Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung des Schulwesens, nicht das alleinige und ausschließliche Schulregiment zugestanden, füglich nicht einmal unbedingt übertragen werden. Der den Consistorien in Hannover vom Staat ertheilte Auftrag kann kein unwiderruflicher sein. Die Voraussetzung des Verfassers von A., daß die landesherrlichen Consistorien die Rechte ständischer Corporationen haben, unauflösliche Collegien seien, bischöfliche Gerechtsame oder anderweitige Privilegien besitzen, die ihnen unter keiner Bedingung geschmälert werden dürfen, ist eben eine juristische Fiction, die sich selbst nach Hannoverschem Rechte nicht halten läßt. Dem Preußischen Recht gegenüber ist sie eine Anomalie, deren Fortbestand mit dem ganzen Verfassungsrecht in Widerspruch steht. Wenn der Verfasser in der Beseitigng derselben von Seiten der Staatsregierung „eine Verletzung der verfassungsmäßig garantirten Selbständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten“ sieht, so kann er mit demselben Rechte den ganzen Verwaltungsorganismus, wie er in Hannover bestand, für einen Theil der unverletzlichen Verfassung ausgeben, die nur wieder auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden kann, und der jetzigen Staatsregierung das Recht absprechen, darin das Mindeste zu ändern. Wenn er aber, wie es scheint, nur mit den Consistorien eine Ausnahme machen will, so sieht er sich genöthigt, für ihr Privilegium in dem Kirchenrecht Stützen zu suchen, und sucht nun eine

Fiction durch die andere zu begründen, als drohe der Kirche ein Eingriff in ihre verfassungsmäßigen Besitz- und Nutzungsrechte, indem man darauf ausgehe, den Volksschulen den confessionellen Charakter zu entziehen und ihr Vermögen an confessionslose Verbände zu überweisen. Für diese Behauptung ist nun in der Wirklichkeit gar kein Anhalt. Nirgends hat die Königliche Regierung die Absicht kund gegeben, die Kirche von der Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung der Schule auszuschließen, ihr den Mitbesitz und Mitgenuß der von ihr mitbegründeten oder mitunterhaltenen Institute streitig zu machen, noch weniger den Volksschulen den confessionellen Charakter, der ihnen durch Art. 24 der Verfassungsurkunde verbürgt ist, zu entziehen und ihr Vermögen (d. i. denjenigen Theil, auf welchen die Kirche rechtlichen Anspruch hat — totum pro parte) an confessionslose Verbände (soll heißen: die bürgerliche Gemeinde) zu überweisen. Niemand ist eifriger bemüht, der Volksschule den confessionellen Charakter zu erhalten und zu sichern, als die Preußische Regierung. Daß die einzige Garantie dafür in den Consistorien und ihrer Competenz zu finden, die Beschränkung der letzteren daher schon eine Verletzung der Selbständigkeit der Kirche sei, das ist eben die Fiction des Verfassers, deren Tendenz ersichtlich, wie die der politischen Opposition, darauf hinausgeht, die Regierung in ihren wesentlichsten und wichtigsten Functionen machtlos zu machen. In tendenziöser Weise wird überall die Confessionsfrage hineingezogen, die Loosung: die Kirche ist in Gefahr! das Bekenntniß wird bedroht! die Union naht heran! ausgegeben. Und mit einer solchen Tendenz wagt man es, sich auf die Königliche Zusage vom 8. December 1866 zu berufen? — Für

die Freunde der Legitimität im besten Sinne liegt eine **captatio benevolentiae** in der Alternative, die der Verfasser S. 23 aufstellt: Auf der einen Seite die moderne Theorie von der unbedingten Herrschaft des Staates über die Schule **in abstracto** — auf der anderen das wohlbegründete geschichtliche Recht der Kirche an den concreten Volksschulen. (S. die weitere sehr gelungene Ausführung.) — Dagegen ist nur zu erinnern: So stehen die Sachen nicht; die Alternative ist nicht vorhanden. Auf der einen Seite steht nicht eine moderne Theorie, sondern ein lebendiges Princip, das seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut des Preußischen Staates übergegangen ist. Es ist allerdings der Grundsatz von der Herrschaft des Staats über die Schule (der in keiner der neueren Staatsverfassungen, auch in der Hannoverschen nicht, fehlt und factisch schon vor Ertheilung dieser Verfassungen, schon unter dem absoluten Fürstenregiment maßgebend war), aber nicht der unbedingten, sondern der durch die Mitwirkung der Kirche und der einzelnen Gemeinde bedingten Herrschaft. Liegt der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, §§. 20—26, die Theorie von der unbedingten Herrschaft zum Grunde, wird demzufolge auch das Recht der Kirche an der Mitregierung der Schule nicht ausdrücklich anerkannt, so erleidet jene Theorie doch schon wesentliche Modificationen durch §§. 24 u. 112 und noch mehr durch die mit dem ganzen Staats- und Volksleben so tief und fest verwachsene Praxis, daß die abstracte Forderung **in concreto** völlig unausführbar wird. Dieselben Realitäten, welche in Hannover ihrer Ausführung entgegenstehen, haben sich auch in Preußen geltend gemacht. Deshalb ruht die Besetzung aller Kirchenämter von der obersten bis zur

untersten Stelle in den Händen kirchlicher Behörden, nur ist bei der Combination von Kirchen- und Schulämtern die Mitwirkung der Staatsbehörden nicht ausgeschlossen; die Schulen stehen unter der Mitbeaufsichtigung der kirchlichen Oberen, und zwar nicht in der Eigenschaft derselben als Beauftragte des Staats, sondern aus kirchenregimentlicher Berechtigung; das Kirchengut, auch insofern es zu Schulzwecken verwandt wird, ist der Controlle der Kirchenbehörden nicht entzogen. Ueberall, wo beide Gebiete sich berühren, findet ein gemeinschaftliches Handeln, ein geordnetes Zusammenwirken statt; die Initiative wechselt nach den Gegenständen und dem relativ überwiegenden Charakter derselben. Mag man beklagen, daß der Kirche nicht ein weiterer Raum und freiere Hand gegeben sei (worin die römisch-katholische Kirche offenbar bevorzugt ist), mögen auch die Ressortverhältnisse die Behandlung der Sachen erschweren und den Geschäftsgang zu complicirt, zu schleppend erscheinen lassen; immer hat die Kirche von dieser Verbindung mit dem Staatsregiment den großen Vortheil, daß ihr für ihre Beschlüsse die ganze Executive zu Gebote steht, die in ihre Hände zu legen doch für sie selbst sehr bedenklich und mißlich sein würde. Muß nach der Deduction des Verfassers (S. 24, wo wieder **pars pro toto** genommen wird) den Consistorien nicht nur ein Antheil an der Regierung der Schule, sondern das Schulregiment allein und ausschließlich überlassen werden, so muß man sie auch mit allen Mitteln und Werkzeugen der Executive ausstatten. Das Lächerliche eines solchen Ansinnens springt in die Augen. In der wirklichen Sachlage ist eine Furcht vor einer Ausschließung der kirchlichen Behörden von der Theilnahme an der Leitung und Verwaltung des Schul-

wesens ganz unbegründet. Die drohende Vergewaltigung der Kirche durch den Staat ist, wie die Unterdrückung der Confession durch die Union auf dem Wege der Schuleinrichtungen, ein Gespenst.

Dagegen verkehrt die Opposition, welche die Maßregeln und Absichten der Regierung überall zu verdächtigen und ihr Wirken auf jedem Tritt und Schritt zu hemmen sucht, die gegenseitige Stellung. Nicht um die Uebertragung der Volksschulverwaltung auf Regierungen, mit Ausschluß der Betheiligung kirchlicher Behörden, handelt es sich von staatlicher oder gouvernementaler, sondern um den Ausschluß der Regierung von aller unmittelbaren Einwirkung auf das Schulwesen von consistorialer Seite. Dafür wird die Staatsregierung selbst, dafür wird die Verfassungsurkunde, dafür werden die Synoden, als gesetzgebende Factoren des Kirchenregiments (was sie noch gar nicht sind), dafür werden lutherische Confession und Gemeinden aufgerufen. Man traut der K. Preußischen Regierung doch wenig Einsicht und Energie zu, wenn man meint, ihr durch dergleichen advokatische Redekünste und Massenaufgebote imponiren und sie bei Seite drängen zu können. Sie ist in ihrem guten Rechte, wenn sie ihre Stellung als Königlich Preußische Regierung behauptet. Die Angriffe dagegen sind hinfällig.

ad II. Hat es uns leid gethan, in der vorliegenden Schrift A. ad I. weniger eine Beweisführung für das bestehende Hannoversche Recht, als eine Kriegführung gegen das Preußische Recht zu finden; so freut es uns um so mehr anerkennen zu können, daß in dem Abschnitt II. viel Wahres und Richtiges enthalten ist, worin wir mit dem Verfasser übereinstimmen oder seine Belehrung annehmen. Ueber die praktischen Be-

dürfnisse des dortigen Schulwesens und der dortigen Schulverwaltung wird jeder Unparteiische und selbst die Preußische Regierung gewiß dem einheimischen Sachkundigen gern eine competente Stimme zugestehen. Ohne die dortigen Verhältnisse näher zu kennen, scheint uns in den Aussagen und Vorschlägen des Verfassers viel Beherzigenswerthes geboten zu sein. Insofern sie freilich darauf hinausgehen, daß Alles beim Alten bleibe, daß namentlich die Consistorien die Schulverwaltung allein in den Händen behalten, können wir uns mit seinen Folgerungen nicht einverstanden erklären. Ueber die Motive, welche die Preußische Staatsregierung nöthigen, die Beaufsichtigung, Leitung und obere Verwaltung des Schulwesens in ihre Hand zu nehmen und durch von ihr bestellte und instruirte, ihr verantwortliche Organe auch auf der Mittelstufe auszuführen, haben wir uns schon ausgesprochen. Diese Motive sind nicht erst in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in dem Bestreben nach Einheit und Gleichmäßigkeit in diesem Verwaltungszweige oder anderweitigen administrativen Convenienzen zu suchen; sie liegen principaliter in der Natur und Geschichte des Preußischen Staates selbst, dessen Nerv in den beiden Lebensadern, dem Heer und der Schule, dessen Gesundheit auf dem überall geordneten Staatshaushalt beruht. Ein strammes Regiment in diesen drei Stücken mag für den desselben Ungewohnten, an eine freiere Bewegung Gewöhnten viel Unbequemes haben; es läßt sich doch nicht lockern, wenn die Thatkraft des Ganzen nicht erschlaffen soll; und man findet sich darein, je mehr man sich als Glied des Ganzen fühlt und den Werth jener Thatkraft erkennt, das Wohl des Ganzen über das Behagen des Einzelnen zu setzen beginnt. In diesem Sinne

versteht es der Preuße, daß seine Regierung auch das Schulwesen regiert. Schon der Schulzwang fordert die Handhabung des Schulregiments durch die staatliche oder weltliche Obrigkeit. Unterricht und Disciplin der Schule haben eine gesetzliche Seite und erheischen gesetzliche Normen, die nur der Staat, der Arm des Gesetzes, zur Geltung bringen und in Kraft setzen kann. Wo der Staatszweck große Aufgaben nicht zu erfüllen hat oder sie zu erfüllen anstrebt, da kann dem Individuellen, Besonderen mehr Spielraum gelassen werden, da kommt auch auf Abnormitäten im Einzelnen nicht viel an; wo der Staatszweck aber in einem großen Gebiet nach innen und außen die größten Aufgaben in sich faßt, da wird das Allgemeine und Gemeinsame im öffentlichen Leben das Uebergewicht über das Eigenthümliche und Besondere gewinnen und behaupten und die Freiheit des Individuums, des einzelnen wie des collectiven, eine größere Beschränkung erleiden. Man kann nicht Deutscher sein, ohne Preußisches, nicht Preuße, ohne Hannoversches u. s. f. zum Opfer zu bringen, das Größere ist des Opfers des Kleineren werth, obgleich es wahr ist, daß das Kleinere nicht untergehen, sondern nur in höherer Potenz sich wiederfinden soll. — Ob nun hinsichtlich des Schulwesens Hannover von Preußen oder Preußen von Hannover Gewinn zu erwarten habe, das ist eine Frage, die man ganz beiseits lassen kann. Wenn Hannover sich von Preußen abschließt, dann kann es freilich von Preußen nichts empfangen und lernen. Auf Preußischer Seite ist mehr als einmal erklärt worden, daß wir gar nicht abgeneigt sind, praktisch Bewährtes, das sich übertragen lasse, uns zum Vorbild zu nehmen. Um so weniger wird es, wo es an Ort und Stelle sich findet, wenn es

sich irgend erhalten läßt, von der Preußischen Regierung zerstört werden. Nur die Prüfung, ob es haltbar sei, wird dieselbe sich vorbehalten müssen.

Der Verfasser wirft die Frage auf (S. 25): Ist unsere Volksschulverwaltung vielleicht so schlecht gewesen, daß man sich nur von einer gänzlichen Beseitigung ihrer bisherigen Organe Besserung versprechen kann? — Die Frage ist schon verfänglich gestellt. Von einer gänzlichen Beseitigung der bisherigen Organe ist gar nicht die Rede. Die Pfarrer und Superintendenten als Schulaufseher waren doch auch und bleiben Organe der Schulverwaltung, und in wie weit auch die Consistorien und General-Superintendenten nach der Preußischen Schulverfassung an der Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens, an der Bestellung der combinirten Kirchen- und Schulämter, an der Verwaltung des gemeinsamen Kirchen- und Schulvermögens gesetzlichen Antheil haben, ist schon vorher erörtert worden. Es handelt sich nur um eine Auseinandersetzung und anderweitige Feststellung der Competenzen des Staats und der Kirche, hinsichtlich der Schule, und das Verhältniß der beiderseitigen Behörden. Wird die Frage im Allgemeinen gestellt, ob das gesammte Volksschulwesen in Hannover so beschaffen gewesen sei, daß es einer Reform, und aus diesem Grunde einer neuen Organisation seiner Verwaltung bedurfte, so wird diese Frage im Allgemeinen eher verneint, als bejaht werden können. Es ist uns auch nicht bekannt, daß dem Hannoverschen Schulwesen der Vorwurf der Verkommenheit oder des Zurückgebliebenseins von irgend einer Seite gemacht worden ist. Wir kennen die Hannoverschen Zustände nicht aus eigener Anschauung, aber in ganz Deutschland genießt das dortige Schulwesen, das höhere

wie das niedere, eines guten Rufes und hat auch in der Literatur Vertreter, die ihm Ehre machen. Sind die Hannoverschen Schulmänner und Pädagogen auch als Schriftsteller nicht so rührig gewesen, als z. B. die Schwäbischen und Schweizerischen, die nicht müde werden, auf dem Gebiet der Schule theoretisch und praktisch zu experimentiren; so sind unter ihnen doch literarische Namen, die alle Achtung verdienen, und ihre Leistungen müssen als gediegene anerkannt werden. Daß sie sich im Allgemeinen an den Kämpfen der neueren Zeit auf dem pädagogischen Gebiete weniger als z. B. die Preußischen Schulmänner betheiligt haben, sondern mehr in dem Geleise eines ruhigen Fortschrittes geblieben sind und mehr Positives, als Polemisches zu Tage gefördert haben, kann ihnen keinesweges zum Vorwurfe gereichen. Kurz, es ist ein durchaus günstiges Vorurtheil, das wir dem Hannoverschen Schulwesen zubringen. Für den Werth desselben spricht vor Allem die durchschnittliche Bildung der Bevölkerung des Landes. Sie steht hinter keinem der deutschen Volksstämme zurück; wir nehmen keinen Anstand zuzugestehen, daß das Hannoversche Volksschulwesen und die Hannoversche Volksbildung vor denen mehrerer Preußischen Provinzen, namentlich der halb slavischen, entschiedene Vorzüge hat. Es fragt sich nur, ob der Grund dieser Vorzüge in der Organisation und Thätigkeit der bisherigen Schulverwaltung, oder ob er nicht in anderen Ursachen zu suchen sei. Wir wollen den Maximen und Organen der Regierung ihren Einfluß und ihre Wirkungen nicht absprechen; aber auch abgesehen davon, daß die Regierung, auch die beste, wenig zu schaffen, nur das Gute zu schützen und zu pflegen vermag, so kommen doch als Factoren des Bildungszustandes im

Allgemeinen und des Unterrichtswesens, sowie der Lehrerbildung im Besonderen, noch viel mächtigere Potenzen in Rechnung. — Vor Allem ist es in Hannover der Sächsische (Niedersächsische) und Friesische Volksstamm mit seiner geistigen Eigenthümlichkeit und Begabtheit, welcher den fruchtbaren Boden für eine solide Bildung und deren Verbreitung durch die Schule darbietet. Diese kräftige, verständige, ernste, nüchterne und doch auch gemüthliche, praktische und doch nicht oberflächliche, sondern kernhafte, zähe und tüchtige Art ist befähigt, den Samen der Bildung, wenn sie ihn einmal in sich aufgenommen hat, gründlich zu verarbeiten und zur gesunden Ausgestaltung zu bringen. Den bedeutendsten Einfluß hatte darauf die christliche Kirche, auf das Schulwesen besonders die Reformation und die lutherische Confession; sie hat vornämlich dem Volksschulwesen seinen Grundcharakter aufgeprägt, den auch unkirchliche und glaubensarme, bekenntnißschwache Zeiten nicht verwischen konnten. Wie vielen Antheil daran die kirchlichen Behörden, die Consistorien, hatten, wie lange es her ist, daß sie mit Bewußtsein die Aufgabe der Erhaltung und Auffrischung jenes Grundcharakters und mit welchem Glück sie dieselbe verfolgt haben, das mag unerörtert bleiben. Genug, daß der conservative Sinn des Volks an den religiösen Grundlagen seiner Schulbildung festgehalten, wenn es auch zum großen Theil das Verständniß dafür in einem Grade verloren hat, der z. B. bei dem Katechismusstreit in Erstaunen setzen mußte.

Zur Verbreitung allgemeiner Bildung hat ferner die Pflege classischer Bildung auf der Universität und auf den Gymnasien, die von ihnen aus auf weitere Kreise überging, wesentlich beigetragen; nur auch mit

dem Nachtheil, daß streng wissenschaftliche und volksmäßige Bildung nicht genug unterschieden, eine halbwissenschaftliche oder auch nur scheinwissenschaftliche Bildung auch für die Lehrer an den Volksschulen für erforderlich oder doch zweckdienlich gehalten und so Verbildung gefördert wurde. Im Allgemeinen wollen wir nicht in Abrede stellen, daß der Hannoversche Lehrerstand an Intelligenz und Tüchtigkeit seinen Berufsgenossen in den meisten deutschen Landen nicht nachsteht und seine Leistungen den wesentlichen Aufgaben entsprechen.

Vor allem war das Hannoversche Schulwesen in der glücklichen Lage, daß es an Schulen höherer und niederer Ordnung nicht fehlte, daß die Lehrerstellen verhältnißmäßig genügend dotirt waren und daher auch an Lehrern kein Mangel entstand, diese, wie es scheint, auch aus den mittleren, besser geschulten Classen der Gesellschaft, sich ersetzten. Das Verdienst der bisherigen Schulverwaltung an diesen erfreulichen Zuständen wollen wir derselben, wie gesagt, keineswegs schmälern. Wenn der Verfasser von A. II. aber ihre Vertheidigung durch einen Vergleich mit der Preußischen und durch eine Herabsetzung dieser Verwaltung zu begründen sucht, so haben wir darauf Folgendes zu entgegnen:

Wir beginnen mit einem offenen Eingeständniß der Mängel unserer Regierung. Der Verfasser wirft ihr Vielregiererei und Uniformirungssucht vor. Von beiden Fehlern können wir sie nicht völlig freisprechen. Der erste hat zwei Ursachen: einmal die büreaukratische Centralisation, welche allmählig so weit fortgeschritten ist, daß sie der Centralstelle selbst unerträglich wird; sie muß, sie wird beschränkt und vermindert werden durch Uebertragung aller für die Gesammtverwaltung

entbehrlichen Functionen auf die Provinzial-, Kreis- und Localbehörden, sowie auf die ständischen und städtischen Corporationen. Ein großer, vielleicht der größte Theil der äußeren Schulverwaltung wird diesen zufallen. Der Uebergang aus der Centralisation zur Selbstverwaltung der bez. Rechtssubjecte liegt in der Absicht der Staatsregierung. Das Vielregieren ist also als ein vorübergehender Uebelstand anzusehen. Der Uebergang ist freilich in den alten Preußischen Provinzen nicht leicht. Denn ein anderer Grund des Vielregierens liegt in der Gewöhnung der Alt-Preußen an die Bevormundung der Regierung; diese Gewöhnung entspringt theils aus Gehorsam, theils aus Vertrauen. An diesen Banden ist aber seit dem Jahre 1848 und in der neuesten Zeit so viel gerüttelt worden, daß nun die Regierung selbst den Versuch machen will, sie so weit zu lösen, als es politisch möglich und sittlich zulässig ist. Das Volk soll durch alle seine Gliederungen von seiner erklärten Mündigkeit in seinen eigenen Angelegenheiten Gebrauch machen lernen. Möchte es nur weisen Gebrauch davon machen und damit seine Mündigkeit in der That beweisen.

In den neu erworbenen Provinzen haben neue Einrichtungen allerdings mehr Regierens „Circularrescripte, Instructionen, Reglements u. dgl.“ zur Folge, als es in den alten Landen bei den bekannten Gesetzen und Rechtsgewohnheiten, in dem hergebrachten Geschäftsgange erforderlich ist. Deshalb wird auch in Hannover die Vielregiererei allmählig abnehmen, vorausgesetzt, daß man sich dort überhaupt an Preußische Ordnung gewöhnt. Eine gewisse behagliche Regellosigkeit und Beamten-Willkür, ein schlaffes Sichgehenlassen, wie man es in kleinen Staaten häufig findet (ob es auch in

Hannover sich fand, wissen wir nicht und bezweifeln es zur Ehre des dortigen Beamtenstandes), hat in der Preußischen Staatsverwaltung allerdings keinen Raum. Subordination ist durch alle Stufen derselben Gesetz, dessen Uebertretung nicht ungestraft bleibt. Wir Preußen finden das in der Ordnung. — In Hannover war, wie Verfasser sagt, „den einzelnen Kreisen der Verwaltung und ihren Behörden ein viel freierer Spielraum in der Behandlung des inneren und äußeren Schulwesens gelassen." Was er aber als Aufgabe des Cultus-Ministeriums bezeichnet, „Sorge dafür zu tragen, daß in allen Bezirken den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf äußere Organisation und Ausstattung, sowie in Beziehung auf das Maß der Leistungen der Volksschulen genügt werde", das ist nicht mehr und nicht weniger, eher mehr als weniger, was die Centralstelle für das Schulwesen in Preußen als ihre Aufgabe ansieht und, weil sie dieselbe nicht allein zu bewältigen vermag, durch ihre unmittelbaren Organe, die Schulcollegien und Regierungen, zur Ausführung bringt. Wenn es nicht für erforderlich gehalten ward, „daß dies in allen Landestheilen auf demselben Wege und mit denselben Mitteln geschehe", so mußte die Ausführung jener Aufgabe dadurch nur erschwert und das Regieren vermehrt werden. Es scheint jedoch, als wenn die Beschreibung des richtigen Maßes, welches die Hannoversche Schulverwaltung inne gehalten haben soll, nicht ganz zutreffend und als euphemistische Einkleidung des eigentlichen Sachverhalts zu verstehen sei. „Möglich auch, sagt der Verfasser (S. 26), daß wir darin zu viel gethan", d. i. zu wenig regiert haben. Und dies scheint wirklich der Fall gewesen zu sein. Es hat (wenigstens aus der Ferne) den Anschein, als ob die

obere Schulaufsichtsbehörde sich um den inneren Gang des Schulwesens wenig bekümmert habe. Nach festen Principien und bestimmten Normen für den Schulunterricht, für die Lehrerbildung, für die Schulaufsicht, für die Handhabung der Schuldisciplin, nach genauen Vorschriften für die Schulvorstände und für die Schulrevisionen in niederer und höherer Instanz, nach Regeln für eine geordnete Controle der gesammten Schulverwaltung sieht man sich vergebens um. Die Oberaufsichtsbehörde scheint ihre Thätigkeit hauptsächlich darauf beschränkt zu haben, die Organe zu wählen und zu ernennen, denen sie die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schulanstalten in die Hände legen wollte. War im Allgemeinen der Zweck und Charakter der Schulen bestimmt, so wurde den Nächstbetheiligten und Beauftragten die innere Einrichtung und Ordnung, der Lehrplan und Lehrgang, die Unterrichtsmethode, die Prüfungen, die ganze Ausführung im Detail überlassen. Es lag in ihrer Hand, was sie aus ihrer Aufgabe machen wollten, ihrer Thätigkeit war der freieste Spielraum gegeben. Es ist keine Frage, daß es für die Förderung des Schulwesens die Hauptsache ist, wenn die rechten Männer gefunden werden, die sich unmittelbar an demselben bethätigen, und es scheint so, als sei im Allgemeinen die Hannoversche Regierung darin glücklich gewesen, die rechten Persönlichkeiten zu finden und an die rechte Stelle zu setzen. In einem kleineren Aufsichtssprengel ist dies der Regierung ja allerdings eher möglich, als in einem großen. Diesem Umstande dürfte der Erfolg der Schulbildung im Hannoverschen am meisten zuzuschreiben sein. Immer ist auch bei den zuverlässigsten Arbeitern auf jedem Gebiete des öffentlichen Lebens eine Controle unentbehrlich. Des-

halb werden Instructionen, Verfügungen, Berichterstattungen, vornämlich persönliche Revisionen von Seiten der Obern durchaus erforderlich. Die öfteren Revisionen machen die schriftlichen Mittel der Controle entbehrlicher; die Bekanntschaft der Untergebenen mit den Ansichten und Forderungen der Vorgesetzten kann in vielen Fällen eine schriftliche Weisung ersetzen. Immer ist die Voraussetzung ein kleiner leicht übersichtlicher und zugänglicher Aufsichtskreis; mit der Erweiterung desselben werden die Formen des amtlichen und geschäftlichen Verkehrs auch straffere, genauer bemessen werden und der schriftlichen Unterlage nicht entrathen können. Die Revisionen von Seiten der Obern aber werden durch den aktenmäßigen Verkehr nicht überflüssig; sie erhalten die lebendige Verbindung nach unten und oben. Ob die bisherige Schuloberaufsichtsbehörde durch häufige Revisionen der Schulen sich in autoptischer Kenntniß von dem Zustande derselben und in lebendigem Verkehr mit den untergeordneten Schulaufsehern, Lehrern und Schulvorständen erhalten hat, ist uns nicht bekannt. Es standen ihr dazu allerdings in manchen Bezirken weniger Kräfte zu Gebote; die Schulverwaltung wurde ja nur als ein Nebenzweig der Kirchenverwaltung behandelt. Die Folge von dem Allen war demnach, wie gesagt, daß wenig regiert wurde und dem arbiträren Verfahren der unmittelbaren Leiter und Diener der Schulanstalten fast die ganze Schulpraxis überlassen blieb. Daher keine oder sehr verschiedene Lehrpläne selbst für gleichartige Schulen, sogar für die Lehrerbildungsanstalten und zwar nicht nur in dem Umfang und Grade des Wissens, das gelehrt werden soll, sondern auch im Princip und Zwecke verschiedene (wie z. B. wenn in dem Seminar zu Osnabrück Unter-

richt in den alten Sprachen ertheilt ward), verschiedene Katechismen und eine Musterkarte von Lesebüchern, zum Theil aus der Fabrik von Schullehrern und aus der Speculation von Buchhändlern hervorgegangen, kurz ein Zustand, der nicht nur „einem altpreußischen Auge, wie es bisher organisirt war", sondern einem jeden deutschen Auge, das sich in den Schulen deutscher Lande umgesehen hat, leicht „als das gerade Gegentheil einer wohl geordneten Verwaltung" erscheinen mochte. So mußte er um so mehr erscheinen, wenn für den ungeregelten Zustand z. B. in Beziehung auf die eingeführten Lesebücher ein Recht in Anspruch genommen ward, das der Oberaufsichtsbehörde, die ihn abstellen wollte, die Hände band. Es sind in der That sonderbare „berechtigte Eigenthümlichkeiten", für deren Erhaltung man die Zusage der Königlichen Erklärung vom 8. December 1866 in Anspruch nimmt.

Können wir die gerühmten Vorzüge der Hannoverschen Schulverfassung, den Mängeln der Preußischen gegenüber, nur in bescheidenem Maß anerkennen, so wollen wir uns auch von dem anderen Vorwurfe, der uns gemacht wird, dem der Uniformirungssucht, nicht freisprechen. Dieser Fehler liegt seit König Friedrich Wilhelm I. in der Preußischen Nation (der alten Stammlande), in ihrer militärischen Erziehung und Sinnesart. Der aus dem vorigen Jahrhundert überkommene, durch das Napoleonische System noch beförderte Mechanismus und Formalismus der ganzen Staatsverwaltung hat jene Sucht noch verstärkt. Sie kann zur Krankheit werden, ist es oft geworden und schlägt noch jetzt hier und da bei Männern der Preußischen Regierung dahin aus. Gegen diese Richtung sich zu erklären, sich ihrer zu erwehren, halten wir für er-

laubt, ja für löblich. Auch auf dem Gebiete der Volksschule ist Einförmigkeit und Einerleiheit nicht zu wünschen, Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Gestaltungen naturgemäß und berechtigt. Diesem Lebensgesetz nun scheinen die Preußischen Ordnungen, namentlich die Schulregulative vom Jahre 1854, zu widersprechen. Von dem Standpunkt aus, dem jede allgemeine Norm für den Unterricht der Volksschule resp. der Schule überhaupt als verwerflich und nur die landschaftliche Eigenthümlichkeit, ja die persönliche Individualität als berechtigt erscheint, müssen freilich die Schulregulative a priori verdammt werden. Dann muß man aber auch nicht nur all und jedes Regieren für überflüssig erklären, höchstens auf ein Minimum, auf eine bloße Uebertragung an die Organe, welche das Object der Instruction und das Subject der Executive sein sollen, zurückführen, sondern man muß auch behaupten, daß die pädagogische Wissenschaft bisher gar kein Resultat geliefert hat und den ganzen Unterricht dem freien Experimentiren überlassen. Gesteht man aber zu, daß es in einem Staat allgemeingültige Normen für das öffentliche Unterrichtswesen, auch für den Elementarschulunterricht, daß es (s. S. 25) ein bestimmtes Maß für die Leistungen der Volksschule geben müßte, so kann man Schulregulative nicht unbedingt verwerfen, man wird nur zu prüfen haben, ob die Preußischen Schulregulative vom Jahre 1854 ihren Zweck — der Ordnung des Volksschulunterrichts und der Lehrerbildung für denselben — entsprechen. Die Gegner werfen ihnen vor, die einen, daß sie zu viel, die andern, daß sie zu wenig fordern. Zu viel an Gedächtnißstoff, namentlich an religiösem — im Katechismus, im Kirchenlied, in Bibelsprüchen — seltener

wird die Auswahl von biblischen Geschichten bemängelt. Offenbar hat der Verfasser der Regulative bei der Aufstellung dieser Aufgabe für den Religionsunterricht die Forderung der Kirche an die Schule, die Vorbereitung der Schüler für den Katechumenen-Unterricht vor Augen gehabt. Wir fragen: Kann die evangelische Kirche, die lutherische Confession von ihren Schülern weniger fordern? Fordert sie in Hannover weniger? Wir geben zu, daß das gesetzte Maß, zumal wenn das zu Erlernende (wie die Regulative es fordern) nicht blos gedächtnißmäßig eingeübt, sondern dem Verständniß und dem Gemüth angeeignet werden soll, kein Kleines ist; wir wissen, daß es in vielen Preußischen Schulen nicht, in den besten nur von der Minderzahl der Schüler erreicht wird. Soll es darum niedriger gestellt werden? soll die Kirche weniger fordern und sich selbst damit ein Armuthszeugniß ausstellen? Zu wenig, meinen die Andern, fordern die Regulative in den Fächern, die für die Bedürfnisse der heutigen Zeit und der allgemeinen Bildung vorzügliche Berücksichtigung verdienen, in der Größenlehre, in der Naturkunde, in der Erdkunde und Weltgeschichte, in der schönen Literatur, in technischen Fertigkeiten, wie z. B. Zeichnen u. m. a. Diese Gegner haben theils gar keine Vorstellung, wenigstens nicht aus eigener Anschauung, von dem, was in der Volksschule mit unseren Lehrern und unserer Jugend zu leisten möglich ist; theils liegt ihnen nur daran, zunächst den Religionsunterricht aus der Schule zu verdrängen, um dadurch Raum für den übrigen Unterricht zu schaffen, der dann freilich vertrocknen würde; es ist ein tendenziöser, aus dem atheistischen, materialistischen und reformjüdischen Lager stammender Tadel, der sich auf die Regulative wirft und im An-

griff auf sie dem Hasse gegen das christliche Princip Luft macht; theils sind es auch kurzsichtige Gegner, welche nicht bedenken, daß ein Regulativ für die Volksschule die Aufgabe derseben nur auf das Nothwendige, auf ein Minimum beschränken muß, und daß es keinem Lehrer, wenn er dieses wirklich geleistet hat, verwehrt wird, über das gesetzte Maß mit höheren Leistungen hinauszugehen, die Schule zu heben. Eine einklassige Schule mit einem Lehrer wird es schwerlich weiter bringen, als das Regulativ es fordert, selbst wenn das Maß der Religionsstunden verkürzt würde. Eine Uebertragung des wissenschaftlichen Unterrichts in den Elementarunterricht würde doch nur die dürftigsten Elemente in dieselbe verpflanzen und die Methode gänzlich verderben. In den Anfängen unseres öffentlichen Schulunterrichts, im 15. und 16. Jahrhundert, haben wir jene Vermischung des wissenschaftlichen und Elementarunterrichts in Sachen und Methode, namentlich durch die Verbindung des lateinischen und deutschen Sprachunterrichts gehabt; erst seit Pestalozzi ist der Elementarunterricht von diesen Fesseln frei und selbständig geworden. Sonderbar genug, daß es Jünger aus der Pestalozzischen Schule sind, welche den Rückschritt befürworten, indem sie nicht zu merken scheinen, daß die Einführung eines wissenschaftlichen Unterrichts in den sogenannten Realien (und nur ein solcher würde genügen, den elementaren auf Anschauung begründeten haben wir) in die Volksschule dieselbe Carricatur hervorbringen würde, wie einst der Donat in der Buchstabirschule. Eben so unpraktisch ist die Forderung, daß unsere Schullehrer-Seminare Akademien, unsere Seminaristen Gelehrte werden sollen. Soll der Lehrer nicht mehr lernen und wissen, als was er den

Schüler zu lehren hat, so ist das freilich ein Grundsatz, den jeder Schulmann, jeder wahrhaft Gebildete, für einen thörichten erklären muß. Aber vernünftig und praktisch ist die Forderung, daß der Lehrer zunächst das vollständig innehabe, es gründlich aufgenommen habe und sicher beherrsche, lehrhaft zu behandeln und den Schülern anzueignen wisse, was er zu lehren hat. Für einen Volksschullehrer ist das um so nothwendiger, als es weniger das Wissen, als das Können ist, was er mit seinen Schülern fördern soll; deshalb kann er auch nicht Wissensstoff massenhaft in sich aufhäufen, sondern er muß sich auf einen Umfang des Wissens beschränken, den er bewältigen, verarbeiten und für den Unterrichtszweck flüssig machen kann. Mit dem Stoff hat er auch immer die Form, die Methode zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist der Umfang des Wissens, den das Regulativ den Seminaren zuweist, auch nur ein mäßiger und scheint fast zu knapp bemessen zu sein. Vergesse man nur nicht, daß auch dieses Regulativ nur das durchaus Nothwendige, nur ein Minimum fordert. Hat das Seminar so tüchtige Lehrer, so wohl vorbereitete und befähigte Seminaristen, so mag es seine Aufgabe mit der Zeit erweitern und höher stellen. Für jetzt scheint diese Zeit noch nicht gekommen zu sein. Immer kann der Verfasser sich darüber beruhigen, daß das Preußische Seminar von seinen Zöglingen zu viel oder zu wenig oder daß die Schulverwaltung verlangen werde, „der Lehrer solle in einem kleinen Heidedorfe eben so viel gelernt haben, als in der Stadt.“

Auch die Regulative sind kein Prokrustesbett für die lebendigen Realitäten und naturwüchsigen Verhältnisse; sie müssen sich nach ihnen fügen. Kommt das

erwartete Unterrichtsgesetz zu Stande, so wird es sicherlich für die gegebenen oder zu gestaltenden Zustände keinen zu engen Rahmen darbieten; es wird den provinziellen und localen Eigenthümlichkeiten sich anschließen. Darüber herrscht unter allen Schulmännern nur eine Ansicht, daß ein Unterrichtsgesetz für das ganze Land nur allgemeine Grundzüge enthalten dürfe, daß Provinzial-Schulordnungen den Ausbau liefern müssen und daß es für das praktische Bedürfniß wesentlich auf ihre Bestimmungen ankomme. Auch eine Hannoversche Provinzial-Schulordnung wird nicht auf sich warten lassen, und in derselben wird Berücksichtigung finden, was von landschaftlich Eigenthümlichem der Erhaltung werth ist. Ob nun z. B. bei der Einrichtung der Seminare darauf Rücksicht zu nehmen sei, „daß ein Lehrer im Calenbergschen oder Hildesheimschen anders ausgebildet werden müsse, als im Osnabrückschen", läßt sich aus der Ferne und im Voraus nicht beurtheilen.

Ebenso wenig vermögen wir über den Vorzug des Hannoverschen Lehrerbildungssystems (wenn es überhaupt ein solches gibt) vor dem Preußischen ein Urtheil zu fällen. An dem letzteren mit seinem dreijährigen Cursus liegt die Schuld nicht, wenn es in einigen Provinzen des Preußischen Staats an Elementarlehrern und Schulamtsaspiranten zur Zeit fehlt. In der Provinz Sachsen und, so viel wir wissen, auch in der Rheinprovinz und Westphalen, wird über diesen Mangel nicht geklagt. Die Ursachen des in den östlichen Provinzen neuerdings eingetretenen Nothstandes liegen in socialen Verhältnissen, in örtlichen und zeitweiligen Umständen, die wieder schwinden werden, namentlich mit der besseren Dotation der Lehrerstellen, deren dürftiges Einkommen von dem Eintritt in den Lehrerstand abschreckte, wäh-

rend die sich hebende Industrie und die Ausdehnung lohnender Fabrikthätigkeit die Jugend der mittleren und niederen Stände mehr und mehr anzog. An der mangelhaften Schulbildung eines Theils der männlichen Jugend, wie es sich bei der Einstellung in das Heer ergab, trägt hauptsächlich die Zunahme der nicht seßhaften, der wandernden Bevölkerung mit ihrer schulpflichtigen, aber dem Schulzwange sich entziehenden Jugend in den Städten und auf dem Lande die Schuld. Eine im Ganzen wohlhabende Provinz, wie Hannover, mit ihrer seßhaften Bevölkerung und mäßigen Gewerbthätigkeit, hat darin Vorzüge, die zu beneiden, aber nicht als verdienstlich zu rühmen sind. Verfasser erkennt selbst an, daß die Resultate der Volksschule in erster Linie nicht von der Thätigkeit der Verwaltung und der Ausbildung der Lehrer abhängen. Viel wichtiger als beide, sagt er, sind für die Wirksamkeit der Volksschule die Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens und der Einfluß der Volkssitte. Mit vollem Recht; um so mehr muß es auffallen, daß er, ungeachtet dieser gesunden Anschauung, von den mangelhaften Zuständen, die er in altpreußischen Provinzen entdeckt, den Schluß auf die Inferiorität des Preußischen Lehrerbildungssystems macht. Merkwürdig genug eignet er, der sich sonst zu conservativen Grundsätzen bekennt, sich mit dieser Dialektik und Taktik ganz das Verfahren der fortschrittlichen Gegner des Preußischen Ministeriums an.

Die Fortschritte und Erfolge in der Entwickelung des äußeren Schulwesens, namentlich in der Verbesserung der Lehrerstellen, verdienen ja volle Anerkennung, und es kann dabei gleichgültig sein, ob in Hannover oder Preußen verhältnißmäßig mehr geleistet und die Leistung dort oder hier eine leichtere oder schwerere

Arbeit der Behörden war (zum Vergleiche fehlen ja dem Verfasser die Data von der anderen Seite); allein unklar bleibt es doch, ob jene Ergebnisse allein dem Zusammenwirken der Consistorien und localen Schulvorstände zu verdanken sind oder ob auch die weltlichen Behörden — Landdrosteien und Aemter — einen wesentlichen Antheil daran haben. Es will uns doch scheinen, als ob sie mitwirkten. Die praktischen Ergebnisse sprechen in solchem Falle nicht allein zu Gunsten der Consistorien.

Am gewichtvollsten ist die Deduction des Verfassers (S. 28—30) von der historischen Berechtigung (im Gegensatz gegen doctrinären Schematismus), von der principiellen Nothwendigkeit, der administrativen Zweckmäßigkeit des ganzen Organismus der bestehenden gemeinsamen Kirchen- und Schulverwaltung. Wir geben sogar zu, daß derselbe in vieler Beziehung Vorzüge vor dem Preußischen System hat. Ließe sich Kirche und Schule auf allen Stufen der Verwaltung in gleicher Weise zusammenhalten, wir würden darin eine glückliche Ehe finden. Allein ohne darauf zurückzukommen, daß es der Preußischen Staatsregierung einmal nicht möglich ist, die Herrschaft über die Schule aus der Hand zu geben und sie in die Hand des Kirchenregiments zu legen, so hat denn doch jene Verschmelzung der Kirchen- und Schulverwaltung und ihrer Objecte sehr bedenkliche Seiten. Die Ehe kann auch eine unglückliche sein. Die Schule kommt dabei nicht zu ihrem vollen Rechte, sie gelangt nicht zu dem Grade der Selbständigkeit, auf den sie Anspruch hat und der ihr heutiges Tages nicht mehr abgesprochen wird; sie bleibt um so abhängiger von der Kirche, je mehr der geistlichen Macht auch von der weltlichen eingeräumt,

je mehr von Staatsgewalt ihr übertragen ist. Daß das Aeußere von der letzteren besorgt werde, erscheint doch ganz in der Ordnung. Und daß das Kirchliche, das Confessionelle zu gewissen Zeiten, (wie es in den Zeiten der herrschenden Orthodoxie im 17. Jahrhundert geschehen ist), unter gewissen Umständen noch heute einen nachtheiligen Druck auf die Schule ausüben könnte, wird man nicht ableugnen. Namentlich die Volksschule wird, wenn auch der confessionelle Charakter ihr erhalten wird, doch von confessionellem Hader und theologischer Polemik frei zu halten sein; die Jugend muß vor dem kirchlichen Parteienstreit möglichst bewahrt bleiben. Vor schädlichen Einflüssen von dieser Seite die Schule zu schützen und ihr diejenige Unbefangenheit, Freiheit und Selbständigkeit zu erhalten, die ihr Zweck, nicht nur der einseitige kirchliche, sondern der eben so der Familie, der Gemeinde, dem Staat als der Kirche dienende Zweck erfordert, ist das Recht und die Pflicht der Staatsregierung. Auf den oberen Stufen der Verwaltung gebührt ihr daher die erste Stelle, die Leitung, dem Kirchenregiment nur die Mitwirkung. Die wesentlichen Interessen der Kirche an dem Religionsunterricht und der religiösen Erziehung der Jugend, sowie an der Verwendung kirchlichen Gutes für Schulzwecke werden ihr gesichert durch den Antheil an der Oberaufsicht, der dem Kirchenregiment zusteht, mehr noch durch seine Organe auf den unteren Stufen, welche zugleich Organe der staatlichen Schulverwaltung sind; die Superintendenten als Kreisschulinspectoren, die Pfarrer als Localschulaufseher, die combinirten Kirchen- und Schulvorstände.

In dieser Weise ist die Preußische Schulverwaltung organisirt, die Leitung des Volksschulwesens haben die

Regierungs-Collegien, in ihnen sitzen Geistliche und Schulräthe, welche zum Theil auch Mitglieder der Provinzial-Consistorien sind und mit den Provinzial-Schulcollegien in amtlicher Verbindung stehen; sie haben hauptsächlich die inneren und sogenannten technischen Angelegenheiten des Schulwesens zu besorgen, aber auch in allen äußeren Angelegenheiten eine Stimme. Durch sie wird der Geschäftsverkehr mit den Consistorien in den gemeinsamen Angelegenheiten vermittelt. — Sollte eine ähnliche Einrichtung in Hannover eingeführt werden, so findet der Verfasser, daß dadurch „dasjenige, was auf der unteren Stufe auf Grund einer geschichtlichen Entwickelung zu gemeinsamem und gleichartigem Leben aufs engste verknüpft ist, auf der oberen Stufe willkürlich auseinander gerissen würde.“ Wieder stellt er die Verhältnisse auf die Spitze. Nicht von einem Auseinanderreißen, sondern nur von einer anderweitigen Combination der oberen Stufen ist die Rede. Das Hannoversche Consistorium gliedert sich ja auch in eine Kirchen- und Schulabtheilung und nimmt für die letztere die staatliche Autorität in Anspruch; weshalb soll es ein Bruch mit der Geschichte, eine Rechtsverletzung sein, wenn der Schulabtheilung eine selbständigere Stellung gegeben, ein unmittelbarer Verkehr mit der Centralbehörde verstattet, ein weiterer und freierer Wirkungskreis eingeräumt wird? Es sieht doch so aus, als handle es sich hauptsächlich um das Präsidium und die Stellung der geistlichen und Schulräthe. Zieht der Staat die Schulverwaltung näher, als bisher an sich, sind darum Eingriffe der staatlichen Gesetzgebung in die Entwicklung und Gestaltung des Volksschulwesens auf den unteren Stufen, Eingriffe, welche sie von dem Boden der Kirche losreißen, mehr als bei der bestehen-

den Consistorialverfassung zu fürchten? Hat nicht auch diese dergleichen Eingriffe von höchster Stelle, mehr als bei uns in ihr Herz und Leben einschneidend, erlebt? Und weshalb soll man es einer Preußischen Regierung zutrauen, daß sie weniger schonend, als ein Hannoversches Consistorium mit den historischen Unterlagen des Schulwesens verfahren, daß nicht auch sie die Verbindung von Kirche und Schule in allen Verzweigungen auf den unteren Stufen möglichst erhalten, daß sie „die Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit des Rechtslebens wie des Verwaltungsobjects“ zerstört haben würde? Verf. scheint nur das Gespenst büreaukratischer Uniformirungssucht vor Augen, von dem Conservatismus der Preußischen Regierung keine Vorstellung zu haben. Von dem, was er als Vorzug der Hannoverschen Verfassung anführt, gilt Vieles z. B. das die persönlichen Verhältnisse der Lehrer betreffende, ganz in gleichem Maße auch nach dem Preußischen Recht. Was das Hannoversche Consistorium zum Besten der Schule und der Lehrer zu Stande gebracht hat, wer sagt, daß es nicht auch einem staatlichen Collegium nach Preußischem Muster würde gelungen sein? Daß ein solches auch fernerhin die Schule nicht mit demselben Glück und Geschick regieren werde? Der „Schatz der in den Consistorien vorhandenen juristischen Tradition, wird doch nicht so hoch und tief, weit und breit sein, daß Preußischer Beamtenfleiß ihn nimmer zu heben vermöchte, und der Reformeifer der letzteren nicht so stürmisch, um nicht die „Continuität der rechtlichen Behandlung“ zu retten. Die Furcht vor weiterem Schaden für die Entwicklung der Schulverwaltung unter der Leitung Preußischer Behörden und Beamten (seien sie auch von Hannoverschem Indigenat) ist durch nichts

begründet, als durch das Mißtrauen, das es dem Verfasser nun einmal von vorn herein in alles Preußische zu setzen beliebt. Selbst ein Preußisches „Collegium" muß nichts taugen, weil es, wie allerwärts alle Collegien, seine Geschäfte unter Referenten vertheilt und denselben für weniger wichtige Fälle eine selbständige Thätigkeit verstattet. Indem Verfasser es beinahe für eine Unmöglichkeit erklärt, die Verhältnisse einer theils gesonderten, theils combinirten Kirchen- und Schulverwaltung zweckmäßig zu ordnen, durch eine entsprechende Zusammensetzung und Geschäftsinstruktion die Conflicte und Nachtheile abzuwenden, welche bei gesonderter Verwaltung aus dem sachlichen Zusammenhange entspringen können, weiß er keinen anderen Ausweg, als den Kirchenbehörden das Heft allein in den Händen zu lassen und auf die Selbständigkeit des Schulregiments auf jeder Stufe desselben zu verzichten; denn auch auf der höchsten ist dieselbe sehr beschränkt, wenn der Chef der Verwaltung sich seine Organe nicht wählen darf, sondern an die ihm gegebenen gebunden ist. Bei dieser Tendenz, überall die Grundsätze und die Praxis der Preußischen Regierung in den schwärzesten Schatten zu stellen und ihr gewaltthätige, verderbliche Absichten unterzulegen, verlohnt es der Mühe nicht, auf die Darstellung der beiden Verhältnisse, an welchen er die Incompatibilität der gesonderten Kirchen- und Schulverwaltung erweisen will, näher einzugehen. Wir können ihn darüber beruhigen, daß dieses zweifache Räthsel auch in den alten Provinzen Preußens vorkommt und dort — gelöst ist, nicht durch eine Scheidung, sondern durch ein geordnetes Zusammenwirken der betr. Behörden oder ihrer Commissare in den betreffenden Angelegenheiten. Auch können wir ihm ver-

sichern, daß in solchen gemischten Verhältnissen oder gemeinsamen Angelegenheiten das kirchliche Interesse nicht minder gewissenhaft, als das der Schule wahrgenommen und namentlich darüber gehalten wird, daß das Kirchenvermögen für Schulzwecke nicht weiter, als es buchstäblich Rechtens ist, benutzt werde. Der Integrität der Preußischen Verwaltung ist rechtlose Willkür nicht minder fremd, als den Hannoverschen Collegien und Aemtern. Die Conflicte, welche Verfasser sich denkt, sind meistens imaginäre, und, kämen sie je in der Wirklichkeit vor, auf Preußischem Verwaltungswege ebenso gut lösbar, als in dem bisherigen Geschäftsgange; sie sind eine casuistische Erfindung, die in dem einen und dem anderen Falle von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß ein Auseinanderreißen der beiderseitigen Behörden müsse stattgefunden haben und ein geordnetes Zusammenwirken derselben nur unter der Bedingung möglich sei, daß die eine sich der anderen völlig unterordne und von ihr ins Schlepptau nehmen lasse. Schließlich stellt er bei der Abgränzung der Competenzen und des Ressorts derselben eine Trockenlegung der staatlichen Behörde in Aussicht, namentlich in Beziehung auf combinirte Kirchen- und Schulstellen. „Dasselbe Princip, sagt er (S. 38), welches man in Alt-Preußen bei der Gränzbestimmung zwischen der Zuständigkeit der Regierungen und Consistorien befolgt hat, würde zu dem Resultate führen, daß man die Initiative bei Besetzung aller mit Schuldiensten verbundenen Kirchenstellen den Consistorien vorbehielte und den Regierungen nur das Recht der Zustimmung zuwiese u. s. f. Die Folge davon würde sein, daß die Schulverwaltung auf ein Drittel der zu ihrem Ressort gehörigen Stellen nur einen sehr untergeordneten Ein-

fluß gewinnen würde.“ „Jeder unbefangene sachkundige Mann — behauptet er kühn am Schlusse — wird in das Urtheil einstimmen, daß bei solchen Beschränkungen, wie sie den Regierungen nach dem Obigen mindestens für ein Drittheil ihres Geschäftskreises als Schulbehörden würden auferlegt werden müssen, von einer geordneten und zweckmäßigen Verwaltung überall nicht mehr die Rede sein kann. Ja, man mache die Probe und fordere die altpreußischen Regierungen zum Gutachten darüber auf, ob sie Alles, was ihnen von innerer und äußerer Kirchenverwaltung noch zusteht — aber auch Alles — an andere Behörden abgeben und sich dann noch anheischig machen wollen, die Volksschulverwaltung befriedigend weiter zu führen. Wir denken, die Antwort könne nicht zweifelhaft sein.“ Auf die so gestellte Frage allerdings: Nein. Aber die Voraussetzung derselben ist eben eine falsche. Licht und Luft sind ungleich vertheilt. Warum soll die kirchliche Behörde das Vorrecht haben, die Initiative bei Besetzung aller mit Schuldiensten verbundenen Kirchenämter? Es kommt doch darauf an, welches Amt das Hauptamt, welches das Nebenamt sei, woher für das eine und andere die meisten Einkünfte fließen u. s. w. Und kann von dem Staat gefordert werden, daß er da, wo Kirchen- und Schulvermögen nicht gesondert und nicht zu sondern sind, seinen Antheil an der Verwaltung desselben aufgebe und an die kirchliche Behörde abgebe? Oder muß in solchen Fällen das Kirchenregiment immer primo loco, die Staatsregierung secundo loco stehen? Ist einmal über Aeußeres die Frage unentschieden, so liegt es näher, daß der Staat, als daß die Kirche die Curatel übernehme. Diejenige Theilung der Competenzen, nach welcher das Consisto-

rium nur die Kirchen- und Schulbeamten, für welche die Ordination erforderlich ist, die Regierung die übrigen ernennt, scheint der Natur der Verhältnisse am nächsten zu kommen. Denn allerdings kennt das Preußische Recht einen clerus minor nicht. Und auch der clerus major wird sich darin finden müssen, sich in Beziehung auf Schulaufsicht und Schulverwaltung auch als Staatsdiener anzusehen. Geistliche, die in keiner Beziehung Staatsdiener sind und sein wollen, kennt, außer den römisch-katholischen Ordensgeistlichen, der Preußische Staat nicht. Wir sehen: Es ist immer ein Cirkel, in dem die Beweisführung des Verfassers sich bewegt, sie kommt überall zu den Resultaten, die schon Voraussetzung sind und diese ist: Nur das bei uns Bestehende hat das Recht der Existenz und ist vortrefflich; alles Andere, wenigstens alles Preußische, ist vom Uebel.

III. Aber thun wir dem Verfasser nicht Unrecht? Er scheint es doch mit uns Preußen nicht böse zu meinen. Er tritt den Grundsätzen und Tendenzen der Preußischen Schulverwaltung nicht blos mit scharfer Kritik entgegen; er kommt ihr — und das ist dankenswerth — auch mit positiven Vorschlägen zu Hülfe. Sie sind keinesweges aus der Luft gegriffen; sie verrathen den scharfsichtigen und sachkundigen Beamten und verdienen daher Beherzigung.

Nicht ganz verständlich ist es uns, wenn er für die Verwaltung auch des inneren Schulwesens eine größere Publicität fordert. Denn im Verborgenen ist doch da nichts betrieben und verhandelt worden. Genügt für die literarische Publicität das „Centralblatt des Unterrichtsministeriums“ nicht, so mögen Hannoversche Schulmänner für ihre Provinz eine Zeit-

schrift wie das Schulblatt für die Provinz Brandenburg und das für Schlesien gründen. Doch diese Art von Oeffentlichkeit ist auch nicht von dem Verfasser gemeint. Seine Forderung fällt zusammen mit der anderen, daß für die Gestaltung des inneren Schulwesens der Selbstverwaltung eine Mitwirkung eingeräumt werde. An der localen Schulaufsicht und Selbstverwaltung sollen die Schulvorstände theilnehmen; ihre Berechtigung soll so weit ausgedehnt werden, daß kein Lehr- und Stundenplan vorgeschrieben, kein Schulbuch eingeführt werden darf, ohne daß sie vorher gehört worden sind und ihre Zustimmung gegeben haben. Vor Erlaß von allgemeinen reglementarischen Bestimmungen über Lehrziel und Lehrplan, sowie über Schulbücher, sollen Amtsversammlungen, Kreistage, Kreissynoden darüber — d. h. doch, über die von der Regierung ihnen vorzulegenden Entwürfe und Vorschläge — sich äußern. Auf diesem Wege hofft der Verfasser das „was man an pädagogischer Correktheit vielleicht einbüßt", für die Wirksamkeit der Schule doppelt und dreifach dadurch wieder eingebracht zu sehen, daß die bestehenden Schuleinrichtungen von der Anerkennung der betheiligten Kreise getragen werden. In der That hat der Verfasser eine sehr ideale Vorstellung von dieser gleichsam parlamentarischen Schulregierung. Auch das eigentlich Wissenschaftliche und Technische des Schulwesens soll nicht, von den berufenen Fachmännern gründlich berathen und durchgearbeitet, als ein Fertiges dem praktischen Gebrauch dargeboten, sondern erst als Entwurf oder Problem zur Frage gestellt, nicht etwa nur von Sachkundigen begutachtet, sondern dem Urtheil, der Annahme oder Zurückweisung von Gemeindevertretungen, Kreisversammlungen u. s. w., d. h. ihrer

Majoritäten unterworfen werden. Ohne Regelung von oben soll die innere Organisation der Schule sich von unten aufbauen. — Was dabei herauskommen würde, kann der gesunde Menschenverstand sich sagen. Ein praktischer Schulmann wird einen solchen Gedanken gar nicht fassen können. Der Verfasser rechnet für die bestehenden — er will sagen: zu treffenden Schuleinrichtungen (die bestehenden bedürfen das nicht) — auf Anerkennung der betheiligten Kreise. Wie nun, wenn sie Opposition fänden? Opposition gar nicht aus der Sache heraus, sondern durch Agitation aus ganz anderen, nicht immer den lautersten Motiven? Wie leicht eine solche Agitation Eingang findet und die Menge für sich gewinnt, das hat der Katechismusstreit bewiesen, das beweist das Geschrei gegen das Flüggesche Lesebuch, worin die Sprecher für lutherische Confession als Hannoveraner mit denen des radicalsten Protestantismus in Preußen vielfach zusammenstimmen. Nein, bei einem so verfaßten Schulregiment würde die innere Schulleitung nicht nur „vielleicht an pädagogischer Correktheit in den Einzelheiten" Einbuße erleiden, sie würde in ein Chaos zerfallen und sich selbst unmöglich machen*). So wenig zwei oder drei Lehrer in einer Schulclasse Verschiedenes zugleich lehren können, so wenig sind bei dem ganzen Lehrgeschäft in seiner allgemeinen Grundlegung und in der Anordnung für den einzelnen Schulkörper viel Köpfe, viele Sinne zu gebrauchen. Jeder Schulmann wird dem Verfasser sagen, daß für den Unterricht und die Erziehung der Jugend in Masse nur ein monarchisches Regiment tauge. Die

*) Das wahrscheinlichste Ergebniß würde sein, daß Alles beim Alten bliebe; vielleicht ist es mit dem freisinnigen Vorschlage auch nur darauf abgesehen.

Selbstverwaltung, für die wir uns nicht minder als der Verfasser interessiren, und die sich, wie wir hoffen, nicht blos in Local=, sondern auch in Kreis=Schulvorständen und wie in städtischen, so auch in Provinzial=Schulcommissionen organisiren wird, kann sich wesentlich nur auf das Aeußere des Schulwesens, auf das Innere nur in so weit es mit jenem zusammenhängt, erstrecken; sie wird in dieser Hinsicht sich besonders auf das beziehen, was in der speciellen „Schulordnung" zusammengefaßt wird. Lehrplan, Lehrziel, Lehrmittel und dergleichen Interna müssen der Bestimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde vorbehalten bleiben. Es ist kein Zeichen einer wohlgeordneten Verwaltung, wenn bisher Vieles davon dem Gutdünken der Ortsbehörden, selbst der einzelnen Lehrer überlassen wurde. Die Beispiele, welche Verfasser für den gehofften Nutzen der Selbstverwaltung anführt, z. B. die Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs, Beseitigung der Hindernisse einer Nachhülfe des Unterrichts während oder nach der Schulzeit, die Fortbildungsanstalten für die aus der Schule entlassene Jugend, gehören alle in den Bereich der äußeren Schuleinrichtungen und können zum Beweise dienen, wie groß der Umfang der Aufgabe ist, welche in diesem Kreise die Selbstverwaltung in Anspruch nimmt. — Was Verfasser als eine weitere Aufgabe zu begründen sucht: die Nothwendigkeit der Anbahnung eines Systems von gehobenen Landschulen, das ist in gleicher Weise in den fruchtbaren Elb= und Oder=Niederungen als ein sich aufdrängendes Bedürfniß anerkannt und von der Preußischen Regierung in's Auge gefaßt worden. Wenn der Verfasser aber behauptet: „Gelingen wird dies sowohl, wie die Beseitigung des herrschenden Mißtrauens

gegen die bestehende (?) Schulverwaltung, nur auf dem von uns angegebenen Wege, während die gegenwärtig von der Königlichen Regierung für unsere Volksschulverwaltung beabsichtigte Maßregel (welche?) für diesen Zweck eben so unnöthig als nutzlos sich erweisen würde", so stellt er damit seinen Landsleuten das klägliche Zeugniß aus, daß sie das Gute, ihnen selbst Nützliche und von ihnen Erwünschte eigensinnig und hartnäckig verschmähen würden, falls es ihnen durch die Hand der Preußischen Regierung angeboten würde. Dieses **timeo Danaos et dona ferentes** wird ihnen von Agitatoren, wie der Verfasser, eingeprägt, der von einem herrschenden Mißtrauen gegen die bestehende Schulverwaltung spricht, während dieselbe noch in den bisher damit beauftragten Händen ist, und er die künftige im Sinne hat. Seine Sprache, „nur auf dem von uns angegebenen, nicht von dem von der Regierung gewollten Wege" mit dem Mißtrauensvotum **a priori** erinnert doch zu sehr an die Sprache der fortschrittlichsten Opposition gegen die Regierung in ihrem übermüthigsten Stadium, und an das Fiasko, das dieselbe gemacht hat, als daß sie imponiren könnte.

In dem, worin man dem Verfasser Recht geben muß — daß der Schulverwaltung in Regierungs-Collegien ein kirchlicher Bestandtheil nicht fehlen darf — daß das Volksschulwesen provinziell zu regeln sei — steht er den uns bekannten Intentionen der Staatsregierung gar nicht entgegen. Es wird kaum einer Revision von Paragraphen der Verfassung bedürfen, um auf die möglichst allgemein zu haltenden Grundzüge des Unterrichtsgesetzes eine speciellere Provinzial-Schulordnung aufzubauen. Daß bei der provinziellen Regelung die Provinzialstände gehört werden und eine

gewichtige Stimme haben, versteht sich von selbst. Wenn Verfasser aber Provinzialständen und Synoden die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und ihres beiderseitigen Zusammenwirkens anheimgeben will, so unterscheidet er nicht, was dem Rechtsgebiet des Staates und dem der Provinz zukommt, bei seiner Rechtskenntniß doch wohl nur mit der bewußten Absicht, der Provinz die Autonomie so weit als möglich zu sichern. Um die Gränzen jener Gebiete zu bestimmen, müßte doch erst in höherer, ja in höchster Instanz ein Ausgleich zwischen Staat und Kirche vorhergegangen sein; eher kann von Auseinandersetzung oder Zusammentreten der niederen Instanzen nicht die Rede sein. Schmeichelt Verfasser sich daneben mit der Hoffnung, die Provinziallandtage möchten geneigt sein, den kirchlichen Behörden die Regierung des Schulwesens allein oder doch nur mit untergeordneter Ein- und Mitwirkung den Staatsbehörden zu überlassen, so wird diese Hoffnung durch die Beschlüsse des letzten Provinziallandtages eine Enttäuschung erfahren haben. Dagegen wird nach dem Beschluß des allgemeinen Landtages, der anstatt der Regierungen die Landdrosteien bestätigt, die Bestellung von Kreisschulinspectoren aus der Zahl der Superintendenten oder Pfarrer ganz unumgänglich sein.

Von staatsmännischer Einsicht und administrativer Geschäftskenntniß zeugen die von dem Verfasser entwickelten Ansichten über Regieren und Verwalten in Beziehung auf die Aufgabe und Stellung eines Unterrichtsministers. Was er über die Mißverhältnisse bemerkt, die daraus hervorgehen müssen, wenn das Ministerium in ausgedehntester Weise mit der laufenden Verwaltung belastet ist, das wird von Niemand

williger, als von dem Chef und den höheren Beamten des Ministeriums zugegeben werden. Erweiterung des Ressorts der Provinzialbehörden, Uebertragung der ganzen Detail-Verwaltung, aller Verwaltungsobjecte, die innerhalb der Provinz und der zu ihr gehörigen Kreise ihre vollständige Erledigung finden können, an die Provinzialbehörden, Verminderung der facultativen Recursinstanzen, demzufolge überhaupt eine selbständigere Stellung der genannten Behörden liegt in den Bedürfnissen der Verwaltung und, wie wir hoffen dürfen, auch in der Intention der Staatsregierung. Der Verfasser aber geht mit seinen Vorschlägen weiter. Er will, daß das Unterrichtsministerium aufhöre, oberste Recursinstanz in seinem Ressort zu sein und daß es in der Regel die letzte Entscheidung über streitige oder unfertige Sachen einer Provinzialbehörde überlasse. Damit würde es denn allerdings eine andere Stellung einnehmen; es würde faktisch auf seinem Verwaltungsgebiet nicht mehr die höchste Autorität und der oberste Richter sein; es würde diese Eigenschaft mit seinen Delegaten in einem Maße theilen, das ihm selbst von Regier- und Richtergewalt wenig übrig ließe. Würde es wirklich nur auf das beschränkt, was der Verfasser ihm als Regieren anweist, so würde seine Competenz und Geschäftsführung mehr auf theoretische, als auf praktische Aufgaben sich erstrecken, mehr dahin gehen, seinen Organen den Dienst zu leisten, daß sie selbständig handeln können, als selbst activ einzugreifen und der Beweger und Regulator der ganzen Verwaltung zu sein. Das heißt doch dem Minister viel zumuthen, eine Verzichtleistung von ihm fordern, die moralisch sehr respectabel, politisch jedoch eine Thorheit sein würde. Ueberdies läßt Regieren und Verwal-

ten in der Theorie sich wohl scheiden, in der Praxis aber schwer auseinander halten; es würde sehr genauer Bestimmungen bedürfen, um die Gränzen und die relativen Befugnisse festzusetzen. Als Princip und im Allgemeinen kann es nie zugegeben werden, daß ein Ministerium darauf verzichte, für alle wichtigen und für viele streitigen Fälle oberste Recursinstanz zu sein. Nicht nur in Mittelstaaten, auch in den größten Staaten sind es die Minister. Was daher an dem Vorschlage des Verfassers Ausführbares ist, das wird nicht die Geltendmachung des Princips und dessen consequente Durchführung, sondern nur eine Sichtung und Aussonderung der Verwaltungs-Objecte und recursfähigen Sachen sein, welche der obersten oder der ihr untergeordneten Behörde zugewiesen werden können. Diese Sonderung und Sichtung aber kann nur an höchster Stelle selbst vorgenommen werden.

Ueberraschend ist es an dem Verfasser bei seiner sonstigen Richtung und Stellung, daß er, ganz im büreaukratischen Sinne, gegen eine Uebertragung einzelner Zweige oder Functionen der Staatsverwaltung an ständische Organe sich mit größter Entschiedenheit erklärt und darin nur eine unglückliche Nachahmung des englischen Systems sieht, „eine Uebertragung, welche im besten Falle nur zu einer Repristination der längst überwundenen Theilung der Staatsverwaltung zwischen landesherrlichen und landständischen Behörden führen könnte." Demnach scheint in Hannover die Büreaukratie eine Alleinherrschaft geführt zu haben, wie sie sich deren in Preußen nicht rühmen dürfte. In unseren Zuständen, die dem Verfasser ohne Zweifel nicht unbekannt sind, scheint er zweierlei übersehen zu haben. Erstens, daß nicht nur unsere Provinzial-

stände einen nicht unbedeutenden Antheil an der Verwaltung öffentlicher Institute haben, sondern daß vornämlich den städtischen Corporationen eine noch größere Competenz an Gegenständen und Geschäften der Staatsverwaltung eingeräumt ist, und zum Andern, daß es gerade das Schulwesen ist, an welchem ständische und städtische Organe sich unmittelbar betheiligen können, ohne dazu besonders angestellter Unterbeamten zu bedürfen. Was steht z. B. im Wege, daß Kreisschulvorstände in derselben Weise und in gleichem Maße wie die städtischen Schuldeputationen an der Aufsicht und Leitung des Schulwesens in ihrem Bezirke Theil nehmen? Und wo liegt die Unmöglichkeit von Seiten der Staatsregierung, darüber „ohne einen complicirten Aufsichts- und Controle-Mechanismus“ die Oberaufsicht zu führen, zumal wenn die dazu bestellte Behörde von vielen Details der Specialverwaltung entlastet wird?

Verfasser scheint aber Vorschläge in dieser Richtung hauptsächlich deshalb von der Hand zu weisen, weil er einen anderen in petto hat. Dieser Vorschlag ist in der That so übel nicht. (S. 54 ff.) Er will eine oberste Provinzialbehörde für Hannover, welche hinsichtlich der äußeren Kirchen- und der Volksschulverwaltung, einschließlich der Seminar-Verwaltung, sämmtliche Zuständigkeiten des vormaligen hannoverschen Cultusministeriums — mit Vorbehalt einiger dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verbleibenden — wahrzunehmen hätte. Dieses Collegium soll aus einem Vorsitzenden, etwa zwei rechtskundigen und einem schulkundigen Mitgliede zusammengesetzt sein u. s. w. Kurz, der Vorschlag geht darauf hinaus, das Unterrichts-Ministerium, wenigstens relativ, von Berlin nach Hannover zu verlegen und dort diesen

Zweig in seiner amtlichen Thätigkeit so unabhängig als möglich zu stellen. Die Stellung des neuen Collegiums würde weniger abhängig sein, als es die Kirchen- und Schulverwaltung unter Hannoverschen Ministern und dem Welfischen Könige war. In ähnlicher Tendenz könnte auch das Consistorium die Cession der jura circa sacra von dem Landesherrn und eine größere Autonomie, als es dieselbe je unter dem Anglikanischen summus episcopus besaß, in Anspruch nehmen. So würde Hannover sich abschließen und isoliren, es würde um so sicherer diesen Standpunkt behaupten, wenn den Mitgliedern der neuen Behörde das Hannoversche Indigenat nicht fehlte, was ja nothwendig wäre, damit „eingehende Kenntniß der Rechts- und sonstigen Verhältnisse der Hannoverschen Kirchen- und Schulverwaltung hinlänglich darin vertreten sei."

Trotz der Kühnheit dieser Anforderungen nehmen wir keinen Anstand, sie der Prüfung werth und eine Modification der Vorschläge für möglich zu halten, welche für die Provinz vortheilhaft sein könnte, ohne dem Minister „diejenige Einwirkung auf die Verwaltung zu schmälern, welche er nach gesunden Regierungs- und Verwaltungsgrundsätzen haben muß." (S. 61.)

Wenn aber der Verfasser eine Verbindung der fraglichen Behörde mit dem Oberpräsidium für bedenklich hält und sich von derselben einen praktischen Nutzen für die Verwaltung nicht verspricht, so sind wir der gegentheiligen Ansicht.

Gerade durch diese Verbindung würde die fragliche Einrichtung sich an die Preußischen Verwaltungsformen anschließen, der sonst nach dieser Seite sich abschließenden Isolirung Hannovers vorgebeugt werden, das Collegium

aber in dem Vorsitzenden eine Autorität besitzen, welche dasselbe nach innen gewiß nicht fesseln, in seinen Verhandlungen und Beschlüssen nicht hemmen, dagegen nach unten und oben hin würdig vertreten und kräftig stützen würde. Mit dieser Modification könnten wir uns den gemachten Vorschlag gefallen lassen und ihm das Wort reden. Denn nachdem die Regierungs-Collegien in Hannover vom Landtage nicht acceptirt, dagegen die Landdrosteien bestätigt sind, wird eine Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten sich als unumgänglich herausstellen und demnach auch die Zahl der ihm beigegebenen Gehülfen in der Verwaltung vermehrt werden müssen. Indessen wollen wir uns auf Projecte nicht weiter einlassen, über die uns ein maßgebendes Urtheil nicht zusteht. Wir zollen dem Urheber derselben, wenn wir seinen einseitigen Ansichten und Urtheilen auch entgegentreten mußten, unsere aufrichtige Hochachtung.

II.

Bemerkungen

über die Schrift:

B. Der Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Beleuchtet in seiner Bedeutung für das Hannoversche Volksschulwesen von Dr. L. A. Brüel, vormal. General-Secretair des Hannoverschen Cultus-Ministeriums. Hannover, December 1868.

Ueber die Brüel'sche Schrift können wir uns kürzer fassen, als über die vorher besprochene. Denn sie hat es nicht mit Gegenwärtigem und Realem, sondern mit noch Zukünftigem und Ungewissem zu thun. Sie richtet sich hauptsächlich gegen den von der Staatsregierung dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, also gegen Intentionen der Regierung. Sie geht von einer zwiefachen Voraussetzung aus: 1) daß der gegenwärtige Zustand des Volksschulwesens in Hannover nicht nur ein rechtlich und gesetzlich begründeter, sondern auch ein überwiegend gesunder, naturwüchsiger, gedeihlicher sei; 2) daß die Preußische Regierung beabsichtige, auf dem Wege der Verwaltung und Gesetzgebung diesen gesunden Organismus zu zerstören und einen andern, durchaus unpassenden und

einer auskömmlichen Besoldung der Lehrer. Dieser Zweck wird durch die bestehenden Einrichtungen des Hannoverschen Schulwesens vollständig erreicht. Eine Abänderung derselben in dieser Beziehung ist durchaus kein Bedürfniß, je radicaler sie ausfiele, desto verderblicher würde sie sein.

Die Nachtheile einer Aufhebung der Schulverbände oder, wo sie ausnahmsweise fortbestehen müßten, einer Association mit den bürgerlichen Gemeinden hinsichtlich der Aufbringung der Schullasten, die mißliche Stellung der Schulvorstände zu den ihnen fremden Communalbehörden, die ungleiche Vertheilung von Recht und Pflicht, von Nutzen und Last u. s. w., alle diese Bedenken wiegen schwer genug, um von Niemandem übersehen oder gering geschätzt zu werden. Zwar sind die Schulgemeinden nach Hannoverscher Einrichtung den in den alten Landestheilen bestehenden sogenannten Schulsocietäten nicht völlig gleich zu setzen, doch finden sich auch manche Analogieen. In Westphalen und der Rheinprovinz giebt es, außer den Communalschulen in Städten, kirchliche Gemeindeschulen, deren Unterhaltung der Kirchgemeinde obliegt. In Sachsen bestehen noch Kirchspielschulen, deren Unterhaltung die Parochie (nach dem alten Sächsischen Recht mit Ausnahme des Patrons und der Gutsherrschaften) zu tragen hat. Diese Verhältnisse sind mit dem geschichtlichen Herkommen, mit dem kirchlichen, politischen und socialen Leben so verwachsen, daß eine radicale Veränderung derselben in die rechtlichen Zustände, in die Gewohnheiten der Gemeinden, in die Lebenswurzeln des localen Schulwesens tief einschneiden und sie beschädigen würden. Eine Umwandlung aller Volksschulen in Communalschulen wäre ein Unternehmen, das überall, wo die

Schulgemeinde mit der bürgerlichen nicht zusammenfällt, auf den zähesten Widerspruch stoßen würde, wie ja auch schon von der 12. Westphäl. Provinzial-Synode auf den Antrag der Kreis-Synode Blotho nachdrücklicher Protest dagegen erhoben worden ist.

Art. I. des vorl. Entwurfs kann daher nicht überall durchgeführt werden. Zwar gestattet Art. II. ausnahmsweise die Vereinigung benachbarter Gemeinden oder Theile derselben zu einem Schulverbande behufs Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schule. Aber daß diese exceptionelle Concession für die Sicherstellung von Schulverbänden nach Hannoverscher — wir setzen hinzu: auch für Schulsocietäten nach Preußischer Einrichtung — nicht genüge, hat der Verf. überzeugend nachgewiesen. Art. I. mag daher immer als gesetzliche Regel gelten; denn für unrichtig wird man das Princip nicht erklären können, daß die bürgerliche Gemeinde die Pflicht hat, für ihre Schulen zu sorgen; es kann aber nur da Anwendung finden, wo die bürgerliche Gemeinde mit der Schulgemeinde zusammenfällt oder Schulgemeinden in sich vereinigt, für welche sie die Schulunterhaltungspflicht, weil dieselben gleichmäßig zu den Schullasten beisteuern, vertragsmäßig übernommen hat; es kann da nicht zur Anwendung kommen, wo Schulgemeinden, aus mehreren bürgerlichen Gemeinden ganz oder theilweise zusammengesetzt, schon einen eigenen Verband bilden, der, mit Corporationsrechten ausgestattet, seine eigene Vertretung hat und eigenes Vermögen besitzt. Die juristische Person kann nicht verändert, noch in ihren Rechten verkürzt werden. Eine solche Maßregel liegt auch ohne Zweifel nicht in der Absicht der Regierung. Mit gutem Bedacht schweigt der Gesetzentwurf von einer Rückwirkung auf die be-

stehenden Verhältnisse; eine Erwähnung derselben würde Doctrinären nur Veranlassung gegeben haben, darüber Streit zu erheben. Dagegen hat, wie wir vernommen, der Herr Minister v. Mühler Zusagen ertheilt, die jede Besorgniß dieser Art zerstreuen müßten, begegneten nicht alle Zusicherungen der Königl. Preußischen Regierung bei den Gegnern derselben auf Hannoverscher Seite unüberwindlichem Mißtrauen. Möchte man nur, wenn nicht dem guten Willen, doch dem Verstande der Königl. Regierung zutrauen, daß sie nicht Maßregeln ergreifen, Anordnungen, nur der Schablone wegen, treffen werde, durch welche sie selbst ihre eigenen Zwecke vereitelte. Alle Befürchtungen für den Fortbestand der gesunden organischen Grundlage der Hannoverschen Schulverfassung sind daher mindestens sehr übertrieben; ihre Freunde können sich darüber beruhigen, daß die bisherigen Schulverbände und Schulvorstände in voller Integrität von der Königl. Preußischen Regierung werden erhalten werden. Nur wenn der Fall einträte, daß Schulgemeinden und bürgerliche Gemeinden ihre Vereinigung nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes (falls es Gesetz wird) selbst beantragten, würde die Regierung nicht umhin können, auf ihren Antrag einzugehen; sie würde aber auch dann die sittlichen und materiellen Interessen wohl abwägen und den Geldpunkt nicht allein entscheiden lassen. Dergleichen Fälle dürften jedoch, nach der Meinung des Verf. von dem gesunden Sinn seiner Landsleute, kaum zu befürchten sein. Uebrigens wird kein Preußisches Regierungs-Collegium da, wo die Schulverhältnisse befriedigend sind und die Interessenten selbst keine Aenderung beantragen, Lust haben, neue Schulregulirungen vorzunehmen. Was für eine Arbeit sie

verursachen, haben ja auch die Hannoverschen Beamten erfahren.

Beiläufig nur die Bemerkung, daß der in Art. VII. und VIII. des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Repartitionsmodus der Schulkosten auch uns ähnliche Bedenken wie Herrn Dr. Brüel (S. 19) erregt hat. Uns schienen dabei besonders die Gutsbesitzer prägravirt zu sein. Sie haben für ihren Besitz, nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Classen- und klassificirten Einkommensteuer, also den höchsten Satz beizusteuern; sie werden, wenn sie noch in anderen Schulbezirken, in denen sie ihren Wohnsitz nicht haben, Grundstücke besitzen, als Forensen auch dort herangezogen; sie sind verpflichtet, auch für die Beiträge ihrer Gutseinsassen und Dienstleute aufzukommen. Nun konnten wir uns den Fall denken, daß eine wohlhabende, aber nicht große und nicht kinderreiche Bauerngemeinde mit einem Gutsbezirk, in dem viele Tagelöhnerfamilien wohnten, zu einem Schulverbande vereinigt wären. Sollten nun die Schulkosten (nach Art. VIII.) zwischen der Bauerngemeinde und dem Gutsbezirk nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt werden, so konnte der größere Antheil auf den Gutsbezirk event. den Gutsherrn fallen, und wiederholte sich dieses Verhältniß in anderen Schulverbänden, denen er als forensis angehörte, so konnte die Belastung bis zum unbilligsten Uebermaß steigen. Ueber diese Bedenken hat man uns dahin verständigt, daß jener von uns gesetzte Fall bei weitem seltener als der umgekehrte vorkomme, wo die Bauerngemeinde mehr Einwohner und Kinder zähle, als der Gutsbezirk, und gerade aus Rücksicht auf den Gutsbesitzer sei für die erste Vertheilung der Schullasten zwischen den beiden Hauptinteressenten der Maßstab der Einwohnerzahl auf-

gestellt. Auch der S. 19 von dem Verfasser gesetzte Fall der Combination eines wohlhabenden Marschdorfs und einer armen Moorcolonie dürfte in der Wirklichkeit selten vorkommen. Immerhin geben wir zu, daß Art VII. und VIII. auf Hannoversche Verhältnisse nicht passen. Daß es für die vorgeschlagenen Bestimmungen jedoch einen stichhaltigen Grund gab und nicht bloße Inconsequenz oder Willkür sie erdacht hat — so viel Verstand konnte der Hannoversche Kritiker dem Urheber oder der Redaction allenfalls zutrauen. Wenn Hr. Dr. Brüel, mit einem Rückblick auf die Freigebigkeit der früheren Hannoverschen Regierung, die es mit dem Nachweise der Bedürftigkeit „nicht übergenau nahm" und sich dabei auf Treu und Glauben ihrer Berichterstatter verließ, an die Königl. Preußische Regierung die Forderung stellt (S. 27), sie solle mit Gewährung von Staatsbeihülfen zur Verbesserung der Lehrerstellen nicht kargen, so möge er sich doch erst vergegenwärtigen, in wie weit es der Königlichen Regierung möglich sein dürfte, gleichen Ansprüchen aus allen Provinzen in eben so ausgedehntem Maße zu genügen, und dabei erwägen, ob eine geordnete Verwaltung es erlaubt, daß dieses Maß im Einzelnen lediglich von den untergeordneten Beamten bestimmt und ihrem Arbitrium als Vertrauenssache überlassen werde. Kaum in einem kleinen Staate wird man ein arbiträres Verfahren in solcher Weise angemessen finden. Für eine böswillige Insinuation aber müssen wir es erklären, wenn er sich dahin ausläßt: „es sei nach bisheriger Erfahrung zu fürchten, daß die Gewährung einer Staatsbeihülfe im einzelnen Falle an so schwere Bedingungen werde geknüpft werden, daß die Erschwerung einer völligen Vereitelung der Staatsbeihülfe nahe

komme.“ Als Beispiel einer solchen Erschwerung läßt er das Schema einer Nachweisung der Besitz-, Abgaben- und Schulden-Verhältnisse einer Gemeinde, welches den Anträgen auf einen Staatszuschuß zu Lehrerbesoldungen oder auf eine Beihülfe zu Schulbauten zur Substanziirung der Quoten ausgefüllt beizufügen ist, als ein horrendum abdrucken. „Anforderungen von diesem Maße, sagt er, sind bei uns in Hannover etwas völlig Unerhörtes; sie gehen auch nach meinem Erachten über dasjenige hinaus, was das Interesse der Sache wirklich erfordert und nehmen wenigstens für das, was sie erreichen, ganz unverhältnißmäßige Kräfte in Anspruch.“ Dieser Schmerzensschrei kommt einem Preußischen Beamten gradezu lächerlich vor. In der Registratur eines jeden Landrathsamtes befinden sich alle die statistischen Notizen, welche die Nachweisung erfordert, meist schon tabellarisch zusammengestellt; jeder Kreissecretär, jeder gut geschulte Schulz in einer Dorfgemeinde der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien kann das Schema ausfüllen. Wir finden in solchen Vorschriften nur — Ordnung. Wie sollte das Ministerium auch den Anforderungen aus allen Regierungsbezirken und Regierungs-Collegien gerecht werden und seine Ausgaben vor der Oberrechenkammer und dem Landtage rechtfertigen, wenn von den Behörden von oben und unten her ad libitum verfahren wäre? Im Wesentlichen ist für die Entscheidung doch der die Sachlage darstellende Bericht der Verwaltungsbehörde von überwiegender Wichtigkeit. Und wie kann Hr. Dr. Brüel es dem Ministerium zum Vorwurfe machen, daß es Zuschüsse aus Staatsfonds nicht auf unbestimmte Zeit, sondern nur auf die Dauer einer bestimmten Periode bewilligt, da sein Etat von dem Zustande der Finanzen

und der periodischen Bewilligung des Landtages abhängt? Vergißt er, daß Preußen ein constitutioneller Staat ist, und hatte denn das Hannoversche Ministerium ganz freie Disposition über die Staatsfonds? Dergleichen patrimoniale Zustände sind leider vorüber.

Völlige Unkenntniß, wenn nicht absichtliche Verkennung der Preußischen Verhältnisse, zeigt Herr Dr. Brüel in der Auslegung des Art. XII., den confessionellen Charakter der Volksschule betreffend.

Wir geben zu, daß die Fassung des Artikels nicht deutlich genug, daß namentlich die zweite Hälfte nicht ganz verständlich ist. Richtig ist die Interpretation des Kritikers, daß ein confessioneller Charakter der Schule nur in dem Unterschiede von Evangelisch und Katholisch angenommen wird. Die Folgerungen aber, welche er daraus zieht, sind ganz verfehlte oder willkürliche. Im Voraus sind unter einer Preußischen Verwaltung alle die Fälle undenkbar, welche er als mögliche setzt: daß von einer Schule, die er als aconfessionelle bezeichnet, der Religionsunterricht ganz verbannt sein sollte; daß ein nach den Confessionen verschiedener Unterricht von Classe zu Classe wechselte; daß dem Lehrer aufgegeben würde, einen nicht confessionellen neutralen Religionsunterricht oder mit Rücksicht auf die Kinder abweichender Confession bald confessionell für die einen, bald neutral für die andern zu ertheilen. Alle diese Fälle sind nonsense, die der Kritiker sich ersparen konnte. Auch die Schlüsse aus Art. IV. §§. 4—8 sind nicht stichhaltig. Ist auch nur der Unterschied von Evangelisch und Katholisch hervorgehoben, so sind damit die confessionellen Sonderungen innerhalb der ersten Kategorie, wo dieselben bestehen, wie in Hannover, so ist auch der Unterschied von Lu-

therisch und Reformirt nicht ausgeschlossen. Vorausgesetzt wird nur, daß dieser Unterschied nicht auch da, wo die beiderseitige Schülerzahl zu gering ist, um für sie gesonderte Schulen einrichten zu können, die Confession zu der Trennung drängt, sondern es gestattet, Simultanschulen einzurichten, wie dieselben in Hannover faktisch bestehen. Art. XII. sichert den öffentlichen Volksschulen, welche einen bestimmten confessionellen Charakter haben, denselben ganz unzweideutig. Es versteht sich also von selbst, daß die in Hannover bestehenden Volksschulen, nach ihrem confessionellen Charakter entweder katholische, evangelisch-lutherische, evangelisch-reformirte oder Simultanschulen sind und bleiben. Herr Dr. Brüel zweifelt auch im Grunde nicht daran, daß Art. XII. so gemeint ist und von der Preußischen Regierung in Hannover nicht anders würde verstanden und in Anwendung gebracht werden. Seine Befürchtungen richten sich theils auf gemischte Schulen, d. h. auf solche, die unter ihren Schülern eine kleine Zahl von Kindern eines abweichenden Glaubensbekenntnisses haben, theils auf neu entstehende Schulen, die Gemeinden lutherischer und reformirter Confession zugleich angehören. Dort fürchtet er, daß der Minderzahl durch Art. IV. §. 5 das Recht eingeräumt werde, den confessionellen Charakter der Schule zu alteriren oder zu neutralisiren. Hier befürchtet er, daß für eine combinirte lutherische und reformirte Schulgemeinde von vornherein eine Schule mit Unions-Charakter, wie er sie nennt, eine neutral-evangelische werde eingerichtet werden. Beiderlei Befürchtungen sind Hirngespinnste. Ueberall, wo in Preußen ähnliche Verhältnisse obwalteten, sind sie gerade eben so behandelt worden, wie Herr Dr. Brüel es wünscht und der Natur

der Sache angemessen findet, daß es in Hannover geschehe. Wo eine ursprünglich lutherische Bevölkerung sich findet und herkömmlich eine lutherische Schule besteht, da wird sie auch von den einzelnen reformirten Kindern am Schulorte benutzt, umgekehrt ebenso, wo eine reformirte Schule besteht; für Lutherische und Reformirte, die in größerer Zahl neben einander wohnen, gibt es Simultanschulen. Es mag dem Herrn Dr. Brüel, dem lutherischen Hannoveraner, befremdlich erscheinen, daß wir in Preußen von lutherischen und reformirten Schulen reden.

Wir müssen ihm darauf erwiedern, daß es thatsächlich keine anderen, als solche in Preußen gibt. Der confessionelle Charakter der Schule wird unseres Erachtens vor Allem durch den Gebrauch des Katechismus bestimmt, der in der Schule eingeführt ist und nach welchem der Lehrer, vorausgesetzt, daß er dazu die rechte Anleitung empfangen hat, den Religionsunterricht ertheilen muß. Nun ist es Thatsache, daß in den Schullehrer-Seminarien der östlichen Provinzen der lutherische Katechismus zur Grundlage des katechetischen Unterrichts gemacht und in einer Weise erklärt wird, an der Dr. Petri und Dr. Uhlhorn nicht viel würden auszusetzen wissen; daß ebenso in sämmtlichen Volksschulen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Preußen (mit Ausnahme einiger wenigen reformirten Schulen, wo ein Spruchbuch, seltener noch der Heidelberger Katechismus zum Grunde gelegt wird) der lutherische Katechismus als Lehrbuch eingeführt und im Gebrauch ist. Wo in neuerer Zeit lutherische und reformirte Gemeinden sich zu einer vereinigt und eine gemeinsame Schule eingerichtet haben, da ist der lutherische Katechismus der beiderseits ange-

nommene Leitfaden des Lehrunterrichts in der Religion. Diese Bekenntnißschrift des lutherischen Volks ist im Allgemeinen auch das Bekenntniß der Schule; früher als in Sachsen und Hannover hat es bei uns die rationalistischen Lehrbücher verdrängt. Auch in der Rheinprovinz und Westphalen haben die Schulen ganz überwiegend entweder den reformirten oder lutherischen Typus; der neue Unions-Katechismus hat, so viel wir wissen, Eingang nur in wenige Schulen gefunden. Neutral-evangelisch — das ist eine Fiction des Herrn Dr. Brüel. Weder unsere Lehrer, noch unsere Schulen, noch die Schulregulative, noch die Regierung kennen sie.

Wenn nicht der Name und Taufschein, sondern das lebendige Bekenntniß des Glaubens das Wesen der Kirche, das Bekenntniß zum reinen Evangelium das Wesen der lutherischen Kirche ausmacht, so haben viele unserer Preußischen Lehrer sich neben den Hannoverschen ihrer Bekenntnißtreue nicht zu schämen. Herr Dr. Brüel würde, wenn er sie kennte, sich nicht so weit vergessen haben, sich des unwürdigen Ausdrucks zu bedienen: „Noch sind unsere Hannoverschen Lehrer, so lange wir mit importirter Waare glücklich verschont bleiben, nicht neutral-evangelisch, sondern entweder lutherisch oder reformirt.“ (S. 36.) Wir kennen die Haltung der Lehrer in dem Katechismusstreit nicht, aber da wäre die Probe ihrer lutherischen Bekenntnißtreue gewesen. Doch wir wollen auf Insinuationen solcher Art nicht weiter eingehen. Herr Dr. Brüel kann sich darüber beruhigen, daß dem confessionellen, sei es lutherischen oder reformirten Charakter der Volksschulen in Hannover, der dort bestehenden sowohl, als der neu entstehenden, von Seiten der Preu-

ßischen Gesetzgebung und Verwaltung in keiner Weise Eintrag geschehen, daß auch in den Schullehrer-Seminarien unter Preußischer Leitung das lutherische Bekenntniß mindestens dieselbe Pflege, als unter dem früheren Regiment finden wird. Die Verdächtigung der Preußischen Staatsregierung, als beabsichtige sie, „von der Schule aus die Union in die Kirche einzuführen", entspringt aus Unkenntniß der Preußischen Zustände und aus einem völlig ungerechtfertigten Mißtrauen. Möchten die Freunde der Kirche, die Vertheidiger des lutherischen Bekenntnisses, ihre wirklichen und gefährlichen Feinde nur da sehen, wo sie auch mitten im Hannoverschen stehen, in jenen Protestanten, die der Schule nicht blos den specifisch confessionellen, sondern auch den christlichen Charakter zu rauben suchen. Gegen diese Widersacher die Preußische Regierung zum Bundesgenossen zu haben, sollten sie, durch Erfahrung belehrt, doch nicht für so gleichgültig und geringschätzig achten.

Es erübrigt uns noch, über die zweite Hälfte des Art. XII. unsere Meinung zu sagen. Wir erklären sie uns aus unserer Erfahrung von Folgendem:

Die fluctuirende Arbeiterbevölkerung in den größeren, namentlich den Fabrikstädten, führte in dieselben, deren Einwohner bisher fast nur Evangelische waren, römisch-katholische Familien in größerer Anzahl. Die Kirchenobern sorgten dafür, daß für die Kinder derselben Privatschulen eingerichtet, trachteten aber dahin, daß diese bald zu öffentlichen Schulen erhoben wurden. Bedingung war eine Schülerzahl etwa von der Stärke einer Classe der öffentlichen Schule und eine genügende Dotation. War jene vorhanden, diese nachgewiesen, so konnte der Schule der Charakter einer öffentlichen nicht versagt werden. Dann wurde aber auch die politische

Commune für verpflichtet gehalten, zur Unterhaltung dieser Schule in gleichem Maße, wie der anderen von ihr eingerichteten und unterhaltenen, beizutragen. Nun ereigneten sich aber Fälle, wo die katholischen Familien wieder großentheils verzogen und nur eine kleine Zahl von Kindern in der Schule blieb. Trotz der veränderten Umstände mußte die Commune die einmal für eine öffentliche erklärte Schule mit unterhalten und zur Besoldung des Lehrers beitragen. Natürlich beschwerte sie sich über diese Last, die sie schon widerwillig übernommen. Um dergleichen Uebelständen vorzubeugen oder abzuhelfen, scheint die Bestimmung in Art. XII. getroffen zu sein, daß einer Confessionsschule die Rechte einer öffentlichen, soweit es sich um die Unterhaltungspflicht handelt, entzogen werden könne, wenn die Schülerzahl unter zwanzig heruntergeht und sich auch drei Jahre nacheinander nicht hebt.

Jedenfalls ist diese Bestimmung nur zu Gunsten derer, welche für die öffentliche Schule die Unterhaltungspflicht haben, getroffen. Ihre eigene Befugniß beschränkt die Regierung durch den Zusatz, daß der Entscheidung die Anhörung der Betheiligten und auf deren Verlangen auch die Vernehmung der Kreisvertretung vorhergehen müsse. Daß von der Aufhebung einer Schule mit weniger als zwanzig Kindern da, wo eine solche sich aus einem Stiftungs- oder eigenen Vermögen selbst unterhält oder wo die Schulgemeinde ohne Anspruch an die bürgerliche Gemeine für die Unterhaltung Bürgschaft leisten kann und will, nicht die Rede ist, erhellt schon aus der Clausel: „so weit es sich um die Unterhaltungspflicht handelt.“ Aus diesen einfachen Erklärungen liest nun Herr Dr. Brüel die Tendenz heraus: „dem Minister die Befugniß zu verleihen, bei

allen Schulen mit weniger als zwanzig Kindern an die Stelle einer Confessionsschule eine neutral-evangelische oder auch völlig nicht-confessionelle Schule zu setzen und ihm damit die Gelegenheit zu geben, das System der Confessionsschulen zu durchbrechen."

Es mag dem Urtheil eines jeden Unparteiischen und Unbefangenen überlassen bleiben, was von so hämischen und gehässigen Insinuationen zu halten sei. Unsererseits können wir nur bedauern, daß ein Mann, wie Herr Dr. Brüel, sich nicht blos in Opposition gegen die Preußische Regierung stellt und eine zersetzende Kritik an ihren Maßregeln übt (worüber wir ihn nicht richten wollen), sondern auch an sophistischen und advokatischen Künsten, welche die Wahrheit entstellen, Gefallen findet und erfinderisch wird in Angriffswaffen, die nicht aus dem Arsenal der historischen Treue genommen sind. Möchte dieses gehässige Verhalten gegen die Preußische Regierung von Hannoverscher Seite endlich einem friedfertigen Entgegenkommen weichen, möchten alle, die es mit ihrem engeren Vaterlande gut meinen, ihre Kräfte nicht in nutzloser Negative verschwenden, sondern zum Dienste desselben vereinigen und mit selbstverleugnender Treue verwenden.

III.

Nachschrift.

Der verehrte Freund, dem diese Blätter gewidmet sind, wird sich vielleicht darüber verwundern, daß er darin Ansichten über das Verhältniß der Schule zum Staat und zur Kirche ausgesprochen findet, die er dem Verfasser nicht zugetraut hätte. Denn er kennt ihn ja als einen, dem die Kirche über den Staat, das Christenthum über den Patriotismus geht und der in dem Halten über dem lutherischen Bekenntniß mit den Hannoverschen Brüdern sympathisirt. Gleichwohl behauptet er die Herrschaft des Staats über die Schule, wenn auch nicht eine unbedingte. Es ist kein Vorurtheil des alten Preußen oder Preußischen Beamten aus der Gewohnheit eines vieljährigen Berufslebens in dieser Sphäre; es ist seine auf wohlerwogene Principien, historische Resultate und praktische Erfahrung begründete Ueberzeugung, daß dem Staate die Leitung der Schule gebühre und die Kirche dabei nur eine dienende Stellung einnehmen könne. Dem Mißverständniß aber muß er vorbeugen, als habe er dabei den modernen Staat, d. i. den materialistischen oder sogenannten Rechtsstaat im Sinne. Der materialistische Staat hat, wie z. B. in Nordamerika, gar kein Verhältniß zur Schule, er muß sie frei geben und dem Willen der Familie oder freien Association überlassen. Nur einen indirecten Einfluß kann er auf die Schule ausüben, insofern er für den Staatsdienst, d. i. in

seinem eigenen Interesse, gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten fordert, die in der Schule erworben werden. Der sogenannte Rechtsstaat hat nur ein vertragsmäßiges Verhältniß zur Schule; von Schulpflicht und Schulzwang kann da auch nicht die Rede sein. Nur der christliche Staat ist gemeint, nur er hat der Schule ethische Aufgaben zu stellen, zu deren Lösung er des Dienstes und der Hülfe der Kirche bedarf. Der christliche Staat im Bunde mit der Kirche, das gibt das richtige Verhältniß zur Schule. Der christliche Staat ist das Reich des Gesetzes; das Gesetz ist παιδαγωγὸς εἰς Χριστὸν, die Pädagogie also ist Amt des Staates, sie kann aber ihren Zweck — εἰς Χριστὸν — nicht erreichen ohne das Amt des Evangeliums, ohne die Kirche. Die Schule gehört zuvörderst dem Reich des Gesetzes an; sie ist eine gesetzliche Anstalt und Ordnung und dient den Zwecken des Staates, ist ihm unterthan. Das Recht, welches die Kirche an die Schule hat, ist ein persönliches, ein Recht an den getauften Christenkindern; darum muß die Schule ihr offenstehen, darum darf ihr persönlicher Einfluß auf ihre jugendlichen Mitglieder mittels positiven Unterrichts und Mitwirkung bei der Erziehung ihr nicht verwehrt oder verkümmert werden. Aber die Alleinherrschaft über die Schule kann sie nicht beanspruchen, auch das gesetzliche Regiment in derselben nicht führen. Die römische Kirche macht diesen Anspruch, eben weil sie Weltliches und Christliches, Staatliches und Kirchliches, Gesetzliches und Evangelisches vermischt; im Sinne der deutschen Reformatoren, Lutherisch, ist das nicht.

„Der Staat, so heißt es in dem gediegenen Aufsatz „Trennung der Kirche vom Staat“ in der Evang.

lutherischen Kirchenzeitung 1868 Nr. 10, S. 158 ff.: der Staat ist die höchste ethische Gemeinschaft dieses Lebens, die Kirche die höchste Gemeinschaft des ewigen Lebens; dieses Leben aber ist die Schule für das ewige und das ewige Leben ist die Kraft für dieses Leben; also werden Staat und Kirche naturgemäß so aufeinander geordnet sein, daß der Staat die pädagogische Anstalt ist, seine Bürger durch das Gesetz in Zucht und Sitte für die Aufgaben der Kirche zu bereiten, und die Kirche, durch die von ihr verwalteten Gnadengüter, den Bürgern des Staats die Gaben und Kräfte zuführt, um dessen ethische Aufgaben zu lösen.“ — Die Schule ist diese pädagogische Anstalt, der Staat im Kleinen. Also gehört sie auch in den Organismus des Staats und wird vom Staate regiert. Wird das für eine Erniedrigung der Kirche gehalten, daß der Staat der Herr, die Kirche die Magd sein soll, so müssen wir nur bitten, dieses Verhältniß mit geistlichem Auge anzusehen und nach evangelischem Maße zu richten; hiernach ist der Dienst größer, herrlicher als die Herrschaft und die Knechtsgestalt eine Majestät. Daß die Diener der Kirche nur diese Ehre recht zu würdigen wüßten und diesen Dienst in und an der Schule treuer wahrnehmen möchten.

In demselben trefflichen Aufsatz, den wir citirt, ist (S. 174) darauf hingewiesen, wie schon Karl der Große das Verhältniß von Staat und Kirche in ihrem Bunde mit einander richtig aufgefaßt und bestimmt habe. Verf. hat sich sehr gefreut, dieser Hinweisung zu begegnen und sein historisches Urtheil bestätigt zu finden.

Gerade in der karolingischen Schulgesetzgebung tritt die Wahrheit desselben hervor. Karl der Große gründet

und ordnet die Schule, namentlich zuerst die deutsche Schule, er schreibt vor, was in ihr gelehrt werden soll (Schulregulative), er richtet Anstalten für die Bildung von Lehrern (Seminare) ein, er bestellt Schulaufseher, er ordnet Lehrerconferenzen, Schulvisitationen u. s. w. an; er fordert regelmäßige Schulberichte und läßt sich Jahresberichte über den Zustand der Schulen und die Fortschritte des Schulwesens erstatten. Seine Organe sind die Bischöfe, der Clerus, außer welchem es einen Lehrstand nicht gab, aber die oberste Leitung behält er selbst in Händen und greift nicht selten auch unmittelbar ein. Wenn karolingische Schulgesetzgebung eine Norm für heutige Schulverfassung abgeben sollte, dann würde dem Staat, dem christlichen Staat eine Vollmacht zuerkannt, wie er in solchem Umfange sie kaum jetzt besitzt und ausübt. Es ist bekannt, daß die mittelalterliche Kirche das Verhältniß umkehrte, „die Selbständigkeit des Staats" verkannte und die wesentlich ihm zukommenden Functionen an sich riß. Die Reformation gab den Landesherren die Kirchen- und Schulregierung in die Hände. Die evangelischen Fürsten und Städte erließen für ihre Gebiete die Kirchen- und Schulordnungen, wenn auch mit Beirath ihrer Theologen und Sachkundigen und dem Inhalte nach in Gemäßheit des kirchlichen Bekenntnisses, doch, auf das jus reformandi und ihr Fürstenrecht gestützt, in eigener Vollmacht und sich die Executive vorbehaltend. Viele Schulen sind landesherrlicher oder städtischer Stiftung.

Der bekannte Gemeinplatz, daß die Kirche die Mutter der Schule sei, leidet manche Einschränkung; man könnte im Gegenbilde eben so sagen, der Staat sei der Vater der Schule. Das Regiment dürfte ihm daher nicht streitig gemacht werden. Selbst die römisch-

katholische Kirche, wiewohl sie dieses Princip nicht anerkennt, sondern das Gegentheil behauptet, fügt sich den Zeitumständen und dem allgemeinen Bewußtsein der Zeitgenossen; sie entbindet den Staat nicht von der Sorge für ihre Schulen und Lehrer, selbst für die Lehrerbildung, sie überläßt ihre Schulen seiner Oberaufsicht und Mitverwaltung, sie erkennt thatsächlich seine Hoheitsrechte an. Allerdings ist sie in der glücklichen Lage, daß ihr ganzer Lehrstand, der clerus major et minor, sich einmüthig ihrer Autorität unterwirft, ihre Lehre nicht anzweifelt und im Handeln zusammenhält; von einem Zwiespalt zwischen Kirche und Schule, von Emancipation der Schule von der Kirche ist da nicht die Rede. Deshalb kann der Staat auch in ihr Innerstes nicht eingreifen und, thäte er es, er würde sich selbst beschädigen. Immer spricht der ganze Verlauf der geschichtlichen Entwickelung dafür, daß es der Staat ist, dem die Leitung der Schule zukommt, der christliche Staat im Bunde mit der Kirche.

Der verehrte Freund wird es dem alten Collegen nicht zutrauen, daß derselbe den Preußischen Staat ohne Weiteres mit dem christlichen Staat identificire. Wir wissen es leider wohl, daß der Staat Friedrich II. viele unchristliche Elemente in sich trägt. Aber wenn wir behaupten, in Beziehung auf die Schule und das Schulregiment dürfe der Preußische Staat ein christlicher genannt werden, so haben wir von Sachkundigen und Unparteiischen kaum einen Widerspruch zu erwarten.

Wer die Geschichte des Preußischen Schulwesens kennt, der weiß auch, welche Bedeutung und Geltung in demselben das christliche Princip, der evangelische Glaube gehabt hat und noch behauptet. Der Zusam-

menhang des Staats mit der Kirche ist sowohl in dem äußeren Organismus, als in den inneren Einrichtungen des Schulwesens stets gewahrt worden. Der Staat hat sein Aufsichtsrecht auf allen Stufen der Verwaltung bis zu der höchsten durch kirchliche Organe ausgeübt, die freilich in dieser Beziehung auch als Staatsdiener erscheinen. Bei der Bestimmung des Lehrplans ist nicht blos das staatliche oder bürgerliche, sondern eben so sehr auch das kirchliche Interesse maßgebend gewesen. Die größere Fülle oder Dürftigkeit des zu ertheilenden Religionsunterrichts war nicht abhängig von dem Ermessen der Staatsbehörden, sondern lediglich von der theologischen Richtung und Bildung der Geistlichkeit zu verschiedenen Zeiten. Alle Kirchen- und Schulordnungen seit der Zeit des großen Kurfürsten, besonders seit König Friedrich Wilhelm I., fordern nicht nur den Unterricht der Jugend in der Religion nach dem Worte Gottes und dem kirchlichen Bekenntniß, sondern auch die Erziehung und Unterweisung der Jugend zur Gottseligkeit durch den Glauben an Christum Jesum; selbst das General-Schulreglement vom Jahre 1763, von dem frommen Oberconsistorialrath Hecker verfaßt, mit Friedrich II. Unterschrift, enthält die bündigsten Vorschriften für die Lehrer der niederen Schulen in Betreff eines rechtgläubigen Unterrichts und einer frommen Schulzucht. Der Preußische Staat ruht einmal auf den drei Grundsäulen, seinem Heerwesen, Finanzwesen und — Schulwesen. Und die Preußischen Staatsmänner, welche das letztere leiteten, sind stets von der richtigen Einsicht durchdrungen gewesen, daß das Schulwesen nicht gedeihen könne ohne das Fundament des christlichen Glaubens und die Pflege des christlichen Lebens in der Schule. Selbst

das Ministerium Altenstein, welches jetzt von unsern Fortschrittsmännern als das allein rühmenswerthe angerufen wird, wich in seiner Behandlung des Volksschulwesens von diesem Princip nicht ab. Es ließ Schulmänner wie Diesterweg gewähren, (obgleich auch dieser im Berliner Seminar keinen Religionsunterricht ertheilte, sondern ihn — ebenso wie die methodische Anleitung zum Religionsunterricht in seinem „Wegweiser" — rechtgläubigen Lehrern überließ), aber es legte durch Männer, wie Süvern, Beckedorf, Dreist, Kortüm u. a. den Grund zu der Reform des Schulwesens in Preußen und im übrigen Deutschland, durch welche der Rationalismus resp. Philanthropinismus aus der Schule verdrängt, im Religionsunterricht Bibel, Katechismus, Kirchenlied wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden.

Es ist bekannt, in wie tiefen Verfall gegen Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts die deutsche Volksschule, hauptsächlich durch Schuld der Kirche, gerathen war. Nach der eingetretenen Ermattung des Pietismus, der durch A. H. Franke und seine Schule für Unterricht und Erziehung der Jugend Großes geleistet hatte, war die Volksschule unter der Herrschaft des Rationalismus von der Kirche in unverantwortlicher Weise vernachlässigt worden. Die Mehrzahl der Pastoren kümmerte sich wenig um die Schule und die Lehrer, die Thätigen auf diesem Gebiete waren allein noch die Rationalisten, Männer wie Dinter, Stephani u. a., welche Aufklärung in ihrem Sinne zu befördern suchten; ihr Einfluß erstreckte sich aber nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Kreis und wirkte im Ganzen mehr zerstörend, als aufbauend. Im Allgemeinen sah es in den Volksschulen wüst und kläglich aus, die Jugend verwilderte. Verf. ist alt

genug, um noch eine Erinnerung an diese Zustände zu haben, die bis in die Zeit nach den Befreiungskriegen dauerten, wenn auch vorher schon ein Anfang der Erhebung gemacht war. — Aus diesem Verfall hat der Staat, hat die Preußische Regierung die Volksschule erhoben. Was sie gethan hat, nicht nur um den Unterricht, sondern auch um die Erziehung des Volkes zu heben, vor Allem, um sie auf christlichem Grunde zu erbauen, mit christlichem Geiste zu beleben, das ist ja offenkundig. Die Kirche sollte das Seminar der Volksschule sein; der wissenschaftlich gebildete, theologische Lehrstand sollte sich seine Gehülfen in der Schule, die Jugendlehrer, heranziehen und bilden. An diese Aufgabe dachten und denken nur wenige Geistliche. Der christliche Staat nahm sie in die Hand; er gründete die Schullehrer-Seminare, er berief aus dem geistlichen und weltlichen Lehrstande die tüchtigsten Kräfte zur Arbeit in diesen Anstalten, er machte ihnen die religiöse Bildung zur Hauptsache und gab ihnen in Unterricht und Zucht den christlichen Charakter; sie wurden evangelische Mutterhäuser für den nicht gelehrten Lehrerstand. Die Begeisterung für Jugendbildung und Volkserziehung, welche Pestalozzi's Schüler in die neuen Anstalten trugen, verschmolz sich bei vielen derselben bald mit der höheren Begeisterung für die Heilswahrheiten des Evangeliums und den Dienst des himmlischen Meisters, der gekommen ist, die Seelen der Menschen zu erretten. Die christlich Gläubigen unter Pestalozzi's Schülern, ein Dreist, Henning, Kawerau, Krüger, Harnisch u. a. waren es, welche am weitesten hin und am tiefsten wirkten.

Die christliche Pädagogik, von Schwarz in Heidelberg ausgehend und besonders von Würtembergischen

Meistern angebaut, hatte in den Schulräthen, Seminardirectoren und Seminarlehrern ihre mächtigen Vertreter und verdrängte mehr und mehr die flachere Richtung auf eine blos formale oder realistische Bildung hin. Männer der Wissenschaft, wie Otto Schulz, bearbeiteten mit Vorliebe und wahrer Virtuosität fast alle Felder des Volksschulunterrichts, legten aber stets das Hauptgewicht auf den Religionsunterricht und lehrten Bibelerklärung, biblische Geschichte, Katechismusübung und Verständniß des Kirchenliedes richtig behandeln.

Den ehernen Schlußstein brachten die Schulregulative. — Es ist nicht zu sagen, welch ein Segen von den Staatsseminaren und der Staatspflege des Volksschulwesens in die Schulen und in die Kirche übergegangen ist. Man darf behaupten, daß seit der Erweckung des religiösen Lebens in und nach den Befreiungskriegen die spätere Entwickelung und Gestaltung des christlichen Lebens vorwiegend einen pädagogischen Charakter angenommen hat und dafür die Schule, die Volksschule, ein Hauptfactor geworden ist, ja daß der künftige Fortbestand der Volkskirche hauptsächlich auf der Volksschule beruht. Und wie verhält sich nun die Kirche, d. i. (in einem Sinne, wie ihn römische Katholiken und romanisirende Lutheraner, wir aber nicht annehmen) der Klerus zu diesen Thatsachen der Gegenwart? Leider im Allgemeinen — wir können es nicht verhehlen — noch sehr gleichgültig gegen die Volksschule und die Volksschullehrer. Nur wenige Pastoren betheiligen sich an der vorbereitenden Lehrerbildung, nicht viele machen sich mit den Aufgaben der Schule gründlich bekannt und legen mit Hand an die Lösung derselben. In einem Correspondenz-Artikel aus Baye-

risch-Schwaben in der Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung 1869 Nr. 1, S. 1 heißt es: „— Eine Mahnung liegt in den hier besprochenen Vorgängen immerhin, dieselbe, der man neuerdings in allen kirchlichen Zeitschriften wiederholt begegnet: daß die Pfarrer der Schule gegenüber nicht nur Rechte, sondern vor Allem Pflichten wahrzunehmen haben, daß bisher nicht zu viel, sondern zu wenig und oft auch nicht richtig, nicht mit genügender Sachkenntniß, nicht mit Hingebung, nicht mit eingehender Sorgfalt inspicirt worden ist. Auch mag es wohl vorgekommen sein, daß man mit kirchlichen Formen die Schule behelligte, statt den christlichen Geist, der in diesen Formen sich wohl fühlt, erst zu pflegen, zu beleben und heranzuziehen.“ Aehnliches sagt der Aufsatz über „die confessionslose Schule“ aus. Dieselbe Klage, dieselbe Mahnung ist in Preußen zu erheben. Sollte es im Hannoverschen so ganz anders bestellt sein? Wir möchten fragen: Was haben denn die Hannoverschen Consistorien, was die Hannoverschen Pastoren für die Volksschule gethan, um sie als ihre ausschließliche Domäne beanspruchen zu dürfen? Wir wollen ihnen ihre Verdienste nicht schmälern, auch nicht wieder an die klägliche Katechismus-Geschichte erinnern, aber zur Ueberhebung gegen Preußische Schulverwaltung und Preußisches Schulwesen, meinen wir, sei doch kein Grund vorhanden. Und wenn der Parteieifer gar so weit geht, in dem Uebergange der Schulverwaltung von Consistorien an staatliche Schulbehörden ein freventliches Attentat auf die Kirche, eine Zerreißung des Zusammenhangs zwischen Kirche und Schule, eine Entchristlichung und Verweltlichung der Schule zu sehen, so können wir darin nur einen Fanatismus er-

kennen, der sich nicht blos aus Eifer mit Unverstand für Kirche und Christenthum erklären läßt.

Ja, es droht eine Zerreißung des Bandes zwischen Schule und Kirche, eine Entchristlichung und Verweltlichung der Volksschule, aber wahrlich nicht von Seiten der Preußischen Regierung, sondern von einer Seite und Partei, die auch ihre Anhänger in Hannover, sogar in der Hannoverschen Geistlichkeit zählt. Das Consistorium hat sie in dem Katechismusstreit kennen gelernt, es kann sie auch unter den Mitgliedern des Preußischen Abgeordnetenhauses aus den Verhandlungen über die Schulfrage erkennen. Sie gehören zu der Opposition gegen die Preußische Regierung, sie wollen „das System Mühler" stürzen, d. i. der christlichen Schule ein Ende machen. Noch widersteht ihr das System Mühler siegreich, denn es ist principiell dasselbe, mit dem der Preußische Staat steht oder fällt. Aber mit dem ersten Siege ist der Kampf nicht ausgekämpft, er wird sich wiederholen, sich steigern, immer größere Dimensionen annehmen.

Auch die Provinz Hannover wird von diesem Kampfe nicht verschont bleiben. Wird sie ihn mit ihrer Kirchen- und Schulverfassung, mit dem Consistorialregiment über die Schule abwehren oder siegreich durchzuführen im Stande sein? Wird die lutherische Kirche dort in diesem Kampf auf Leben und Tod einen Bundesgenossen, wie den christlichen Staat, verschmähen dürfen? Wird sie dem Preußischen Staat den Charakter eines christlichen absprechen, nur weil er in ihren Augen mit dem Makel der Union behaftet ist? Unsere Hoffnung ist die, daß in solcher Entscheidungsschlacht die Confessionsunterschiede von Lutherisch und Reformirt, auch Hannoversche und Preußische Farbe, zurücktreten und kein

Zeichen gelten wird als das, auf welchem geschrieben steht: „In hoc signo vinces.“ Dieser Blick in die Zukunft bestärkt den alten Diener der Kirche und Schule, der sich auch einen lutherischen Christen nennt, in der Meinung, daß es wohl gethan sei, dem christlichen Staat im Bunde mit der Kirche das Schulregiment zu überlassen. Wendet man dagegen ein, daß der Preußische Staat ja auch gänzlich aufhören könne, ein christlicher zu sein, daß keine Bürgschaft dafür gegeben sei, daß er nicht auch ein gottloser, ein état athée werden könne, so entgegnen wir, daß, wenn es je dahin kommen sollte, es dann auch mit dem Consistorialregiment ein Ende haben würde und seine verbrieften Rechte gegen die Strömung der revolutionären und antichristischen Gewässer so wenig einen Damm bilden würden, als sie gegen den vulgären Rationalismus einen Damm gebildet haben.

Nur mit Wehmuth kann Schreiber dieses, der die bewährten Zeugen des Evangeliums in Hannover seit langer Zeit innig verehrt, es bedauern, daß sie in den unseligen Streit um diese Fragen, die wahrlich nicht Fragen des Reiches Gottes sind, verflochten wurden. Der Gott der Ordnung und des Friedens wolle bald Alles zu einem friedlichen Ende führen.



